



Zahl: 676 -0/2018

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, dem 25. April 2019 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8

Anwesende: Elisabeth **Lobnik, Bakk.**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Mag. Dr. Andreas **Jerlich MSc.**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Michael **Arbeitstein**, 9135 Rechberg 42
Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Christian **Morosz**; 9135 Vellach 128/1
Harald **Persche**; 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Jürgen **Lamprecht**, 9135 Bad Eisenkappel 150
Andreas **Ojster**; 9135 Ebriach 176
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern 5
Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen 57
Bernard **Smrtnik**; 9135 Vellach 158/1/5
Mag. Jana **Kacianka**; 9135 Bad Eisenkappel 6/1
Majda **Furjan-Kutschnig**; 9135 Ebriach 125
Herbert **Kogoj**; 9135 Lobnig/Lobnik 20
Gertraud **Urschitz**; 9135 Bad Eisenkappel 74/3
Markus **Korotaj**; 9135 Bad Eisenkappel 294
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Ingeborg **Zenker**, 9135 Vellach 160/1/3

Entschuldigt abwesend: Josef **Orasche**, 9135 Leppen/Lepena 34
Wolfgang **Kristan**; 9135 Vellach 80/1

Ersätze: Herbert **Kogoj**; 9135 Lobnig/Lobnik 20
Ingeborg **Zenker**, 9135 Vellach 160/1/3

Weiters anwesend: AL Ferdinand Bevc
FWW Michaela Kurnig
Eva Kuchar

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung / dnevni red:

1. Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
2. Rechnungsabschluss 2018
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
3. Kassaprüfungen vom 18.12.2018 und 28.02.2019 und Bericht zum Rechnungsabschluss
Berichterstatter: GR Richard Zupanc
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2019
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
5. Finanzierungsplan Tennishalle
Berichterstatter: GR. Michael Arbeitstein
6. Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2018 – Föhnsturm Vaia
Berichterstatter: GR. Michael Arbeitstein
7. Finanzierungsplan Kindergarten Um- und Zubau – Anpassung
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
8. Finanzierungsplan Ortskernbelebungsprozess
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
9. Ortskernbelebungsprozess; Fördervereinbarung mit den Förderwerbern
Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar
10. Lobnigerstraße – Sofortmaßnahmen
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
11. Kindergartenverordnung – Änderung
Berichterstatter: GR. Michael Arbeitstein
12. Abfallbeseitungsverordnung – Änderung des Sonderbereiches
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
13. Bestellung von Totenbeschauern
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
14. Umwidmungen 2018 und 2019
Berichterstatter: Vizebürgermeister Gabriel Hribar
15. Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996
Berichterstatter: Vizebürgermeister Gabriel Hribar
16. EVTZ- Gründung und Beschluss der Satzungen
Berichterstatter: Vizebgm.in Elisabeth Lobnik; Bakk
17. Bildung des Schutzwasserverbandes Völkermarkt Jauntal
Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar
18. Tauschvertrag und Übertragungsurkunde
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
19. Verkauf von öffentlichen Gut
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
20. Verkauf von Grundstücken der Gemeinde
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
21. Antrag gem. §41 K-Ago der SPÖ Gemeinderäte; Errichtung eines Krisenstabes
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
22. Nachwahl von Ausschussmitgliedern gem. § 26 K-AGO
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Herr Gabriel Hribar sowie Herr Andreas Ojster bestellt.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2. Rechnungsabschluss 2018

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 wurde zeitgerecht erstellt und am 19. Februar 2019 von der Gemeinderevision begutachtet. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss in der Höhe von € 12.325,80 ab.

Dieser Überschuss konnte durch Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer und den Ertragsanteilen verzeichnet werden. Ein Teil dieser Mehreinnahmen wurde in Form von nicht angewiesenen Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 50.000,00 in das Jahr 2019 übertragen.

Weitere kleinere Einsparungen bei den einzelnen Verwaltungsstellen trugen zum Überschuss bei, wobei durch die vorgegebene jährlich straff gestaltete Budgetierung kaum mehr ein Einsparungspotential gegeben ist. Trotz der straffen Regelung wurde bei der Voranschlagsbegutachtung für das Jahr 2019 als Abgangsdeckung ein Sollüberschuss aus 2018 in der Höhe von € 46.800,00 eingebaut. Dieser konnte natürlich nicht erreicht werden. Nun wird eine Lösung für 2019 gefunden werden müssen, da sonst der Voranschlag 2019 nicht ausgeglichen ist.

Durch die gesetzmäßige Anpassung der Bürgermeisterbezüge, welche erst mit Mitte Jänner bekannt gegeben wurde, kam es im diesem Bereich zu einer Überschreitung in der Höhe von € 5.207,69.

In diesem Bereich kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 4.629,18, welche auf die erhöhten Mehrleistungsvergütungen, Druck der Gemeindezeitungen, Ersätze wegen Krankenstandvertretungen und Preisanpassungen bei den Postdiensten zurückzuführen sind.

Im Bereich des Standesamtes kam es zu Überschreitungen in der Höhe von € 959,34.

Durch die notwendige Erstellung eines technischen Berichtes für die Totschai-Brücke kam es zu einer Überschreitung in der Höhe von € 1.095,00.

In dem Bereich der Personalaus- und Fortbildung kam es durch notwendige Schulungen zu einer Überschreitung in der Höhe von € 832,21.

Im Jahr 2018 kam es aufgrund der vielen Todesfälle zu Mehrausgaben in der Höhe von € 718,08 im Teilabschnitt der Gesundheitspolizei.

Durch die Abrechnung der Sturmschäden kam es im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Bad Eisenkappel zu Überschreitungen in der Höhe von 3.933,60, wobei diese durch Mehreinnahmen in der gleichen Höhe ausgeglichen werden konnten.

Da im Jahr 2018 die Sicherheitsolympiade in Bad Eisenkappel durchgeführt wurde, konnte dieser Bereich nur mit Mehrausgaben in der Höhe von € 299,74 abschließen.

Durch die höherer Vorschreibung der Kopfquote für die Kinderbetreuungseinrichtungen, welche im Wege der Ertragsanteile vorgeschrieben werden, kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 5.355,09.

Heuer konnte der Hort nur mit Mehrkosten in der Höhe von € 7.107,38 abschließen. Es konnten aber auch Mehreinnahmen erzielt werden.

Das 750 Jahr Jubiläum wurde über die Position 3690 abgerechnet. Hier kam es zu einer Überschreitung in der Höhe von € 332,41.

Wie schon in den Vorjahren konnte auch heuer im Bereich des Straßenbaues/Gemeindestraßen, nicht mit den budgetierten Mitteln das Auslangen gefunden werden. Dadurch kam es zu einem Mehraufwand in der Höhe von € 2.478,21

Bei dem Teilabschnitt sonstige Straßen und Wege kam es zu Überschreitungen in der Höhe von € 803,79, welche aufgrund von notwendigen Instandhaltungen und Leistungen des Wirtschaftshofes zu Stande kamen.

Bei der Straßenreinigung und Schneeräumung konnte der Ansatz nur mit Mehrkosten von € 7.273,65 abschließen.

Der Betrieb des Freibades konnte im Jahr 2017 wesentlich günstiger geführt werden, sodass am Ende € 16.180,52 zusätzlich der Darlehenstilgung zugeführt werden konnten. Aufgrund von notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen im Jahr 2018, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig waren, kam es heuer zu einer Überschreitung in der Höhe von € 8.451,44.

Weitere Überschreitungen innerhalb des ordentlichen Haushaltes, soweit sie nicht mit zweckgebundenen Einnahmen abgegolten wurden, wurden nicht getätigt.

Gebührenhaushalte

Die Gebührenhaushalte konnten durchwegs positiv erstellt und abgeschlossen werden.

Die betriebswirtschaftliche Betrachtung dieser Betriebe ist in allen Belangen in Ordnung.

Der Gebührenhaushalt Mautstraße Hochobir konnte heuer wieder mit einer Rücklagenzuführung in der Höhe von € 17.114,44 abschließen.

Der Abschnitt Aufbahrungshalle konnte nur mit einer Rücklagenentnahme in der Höhe von € 265,14 ausgeglichen werden, da notwendige Instandhaltungsmaßnahmen bei der sanitären Anlage durchgeführt werden mussten.

Der Betrieb des Wirtschaftshofes konnte nur mit einer Rücklagenentnahme in der Höhe von € 1.223,75 ausgeglichen werden.

Der Gebührenhaushalt Märkte konnte nur mit einer Rücklagenentnahme in der Höhe von € 918,77 ausgeglichen werden.

Bei dem Teilabschnitt Wasserversorgung konnte eine Rücklagenzuführung in der Höhe von € 9.348,59 vorgenommen werden. Vor allem konnte dies durch Einsparungen im Stromverbrauch erzielt werden.

Wie in den Vorjahren entwickelt sich der Betrieb der Abwasserbeseitigung erfreulicherweise sehr positiv. Im Jahre 2018 konnte eine Rücklagenzuführung in der Höhe von € 64.364,49 erwirtschaftet werden.

Der Betrieb der Müllbeseitigung konnte mit einer geringen Rücklagenzuführung in der Höhe von € 345,59 ausgeglichen werden.

Die gemeindeeigenen Wohnhäuser konnten größtenteils mit Rücklagenzuführungen abschließen.

Die Rückzahlung der Darlehen ist in den nächsten Jahren ohne Mieterhöhung gewährleistet. Zusätzliche Investitionen werden jedoch nur mit einer Mietanpassung- bzw. Mieterhöhung möglich sein.

Lediglich bei den Wohnhäusern Bad Eisenkappel 151, 226, 301-303 und Rechberg 44-46 kam es aufgrund notwendiger Instandsetzungsarbeiten (Wohnungsaufösungen, Delogierungen, Badsanierungen) zu Rücklagenentnahmen.

Der außerordentliche Haushalt schließt im Gesamten mit einem Überschuss in der Höhe von € 283.367,84 ab.

Die Vorhaben Gestaltungskonzept Umfeld Tennishalle, Masterplan Breitbandausbau, Ortskernbelebung und Gestaltung, Föhnsturm Yves und der Ankauf Kommunalfahrzeuges konnten endgültig abgeschlossen werden.

Für die Unwetterkatastrophe Oktober 2018 wurde in Absprache mit der Gemeinderrevision ein Vorhaben angelegt. Dieses Vorhaben wird, wie die restlichen Vorhaben mittels Nachtragsvoranschlag in das Jahr 2019 übertragen und dort mit noch nicht begonnenen Vorhaben weitergeführt.

Überschreitungen im Bereich des außerordentlichen Haushaltes sind keine vorhanden. Die Vorhaben liegen alle im Plan.

Ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist auch die Beilage gemäß „Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung“. Ab 01.01.2019 tritt eine neue Regelung in Kraft, bei welcher sich die bisherige Bemessungsgrundlage von 120% der Einnahmen des Abschnittes 92 auf nunmehr 75% verringert. Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach liegt aufgrund dieser Neuerung in Bereich der eigenen, vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigten Haftungen unter diesem Schnitt. Leider sind jedoch nunmehr auch die Aufnahmen der Haftungen von den Verbänden und Gemeindeverbänden zwingend aufzunehmen. Die Höhe der Haftungen bei den Verbänden beträgt für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach mit 31.12.2018 € 1.494.033,06.

Trotz dieser Haftungen liegen wir unter der vom Amt der Kärntner Landesregierung vorgegebenen Haftungsgrenze und überschreiten diese nicht.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss gemäß den Bestimmungen des § 90 der K-AGO feststellen.

***Zu Wort gemeldet haben sich:** GR. Michael Arbeitstein, Bürgermeister Franz Josef Smrtnik und Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, bakk.*

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

3. Kassaprüfungen vom 18.12.2018 und 28.02.2019 - inkl. Bericht zum Rechnungsabschluss 2018

Berichterstatter: GR Richard Zupanc

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 18.12.2018 die Gemeindekasse überprüft, Einsicht in sämtliche Belege genommen und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom 20.09. bis 18.12.2018.

Weiters fand eine Kontrollausschusssitzung am 28.02.2019 statt. In dieser wurde der Zeitraum vom 19.12.2018 bis 28.02.2019 überprüft. Auch bei dieser Sitzung wurde in sämtliche Belege Einsicht genommen und für in Ordnung befunden.

Bei dieser Überprüfung wurde auch der Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 kontrolliert. Die stichprobenweise Überprüfung der Belege, der Konten sowie des Rechnungsabschlusses ergab keinerlei Beanstandungen.

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung gibt gemäß den Bestimmungen des § 92, Abs. 1 a der K-AGO folgende Stellungnahme zum Rechnungsabschluss ab.

Der Rechnungsabschluss wurde auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit überprüft.

- **Teilabschnitt 0000 – Gemeinderat**

Durch die gesetzmäßige Anpassung der Bürgermeisterbezüge, welche erst mit Mitte Jänner bekannt gegeben wurden, kam es im diesem Bereich zu einer Überschreitung in der Höhe von € 5.207,69.

- **Teilabschnitt 0100 – Zentralamt**

In diesem Bereich kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 4.629,18, welche auf die erhöhten Mehrleistungsvergütungen, Druck der Gemeindezeitungen, Ersätze wegen Krankenstandvertretungen und Preisanpassungen bei den Postdiensten zurückzuführen sind.

- **Teilabschnitt 0220– Standesamt**

Im Bereich des Standesamtes kam es zu Überschreitungen in der Höhe von € 959,34.

- **Teilabschnitt 0310 – Amt für Raumordnung und Raumplanung**

Durch die notwendige Erstellung eines technischen Berichtes für die Totschaj-Brücke kam es zu einer Überschreitung in der Höhe von € 1.095,00.

- **Teilabschnitt 0910 – Personalausbildung und Personalfortbildung**

Durch notwendige Schulungen kam es in diesem Bereich zu einer Überschreitung in der Höhe von € 832,21.

- **Teilabschnitt 1320 – Gesundheitspolizei**

Im Jahr 2018 kam es aufgrund der vielen Todesfälle zu Mehrausgaben in der Höhe von € 718,08.

- **Teilabschnitt 1630 – Freiwillige Feuerwehr Bad Eisenkappel**

Durch die Abrechnung der Sturmschäden kam es in diesem Abschnitt zu Überschreitungen in der Höhe von 3.933,60, wobei diese durch Mehreinnahmen in der gleichen Höhe ausgeglichen werden konnten.

- **Teilabschnitt 1800 – Zivilschutz**

Da im Jahr 2018 die Sicherheitsolympiade in Bad Eisenkappel durchgeführt wurde, konnte dieser Bereich nur mit Mehrausgaben in der Höhe von € 299,74 abschließen.

- **Teilabschnitt 2490 - Kopfquote Kinderbetreuungseinrichtungen**

Durch die höhere Vorschreibung der Kopfquote im Wege der Ertragsanteile kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 5.355,09.

- **Teilabschnitt 2500 - Schülerhorte**

Heuer konnte der Hort nur mit Mehrkosten in der Höhe von € 7.107,38 abschließen. Es konnten aber auch Mehreinnahmen erzielt werden.

- **Teilabschnitt 3690 – Entgelte für sonstige Leistungen**

Das 750 Jahr Jubiläum wurde über diese Position abgerechnet. Hier kam es zu einer Überschreitung in der Höhe von € 332,41.

- **Teilabschnitt 6120 – Straßenbau/Gemeindestraßen**

Wie schon in den Vorjahren konnte auch heuer nicht mit den budgetierten Mitteln das Auslangen gefunden werden. Dadurch kam es zu einem Mehraufwand in der Höhe von € 2.478,21

- **Teilabschnitt 6160 – Sonstige Straßen und Wege**

Bei diesem Teilabschnitt kam es zu Überschreitungen in der Höhe von € 803,79, welche aufgrund von notwendigen Instandhaltungen und Leistungen des Wirtschaftshofes zu Stande kamen.

- **Teilabschnitt 8140 – Straßenreinigung**

Bei der Straßenreinigung und Schneeräumung konnte der Ansatz nur mit Mehrkosten von € 7.273,65 abschließen.

- **Teilabschnitt 8310 – Freibäder**

Der Betrieb des Freibades konnte im Jahr 2017 wesentlich günstiger geführt werden, sodass am Ende € 16.180,52 zusätzlich der Darlehenstilgung zugeführt werden konnten. Aufgrund von notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen im Jahr 2018, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig waren, kam es heuer zu einer Überschreitung in der Höhe von € 8.451,44.

Weitere Überschreitungen innerhalb des ordentlichen Haushaltes, soweit sie nicht mit zweckgebundenen Einnahmen abgegolten wurden, wurden nicht getätigt.

Die Gebührenhaushalte konnten durchwegs positiv erstellt und abgeschlossen werden.

Die betriebswirtschaftliche Betrachtung dieser Betriebe ist in allen Belangen in Ordnung.

- **Gebührenhaushalt 7101 – Mautstraße Hochobir**

Dieser Gebührenhaushalt konnte heuer wieder mit einer Rücklagenzuführung in der Höhe von € 17.114,44 abschließen.

- **Gebührenhaushalt 8170 – Aufbahrungshalle**

Dieser Abschnitt konnte nur mit einer Rücklagenentnahme in der Höhe von € 265,14 ausgeglichen werden, da notwendige Instandhaltungsmaßnahmen bei der Sanitären Anlage durchgeführt werden mussten.

- **Gebührenhaushalt 8200 – Wirtschaftshöfe**

Dieser Abschnitt konnte nur mit einer Rücklagenentnahme in der Höhe von € 1.223,75 ausgeglichen werden.

- **Gebührenhaushalt 8280 – Sonstige Märkte**

Der Gebührenhaushalt Märkte konnte nur mit einer Rücklagenentnahme in der Höhe von € 918,77 ausgeglichen werden.

- **Gebührenhaushalt 8500 - Betriebe der Wasserversorgung**

Bei diesem Teilabschnitt konnte eine Rücklagenzuführung in der Höhe von € 9.348,59 vorgenommen werden. Vor allem konnte dies durch Einsparungen im Stromverbrauch erzielt werden.

- **Gebührenhaushalt 8510 - Betriebe der Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung konnte erfreulicherweise im Jahre 2018 eine Rücklagenzuführung in der Höhe von € 64.364,49 erwirtschaften.

- **Gebührenhaushalt 8520 - Betriebe der Abfallbeseitigung**

Der Betrieb der Müllbeseitigung konnte mit einer geringen Rücklagenzuführung in der Höhe von € 345,59 ausgeglichen werden.

- **Gebührenhaushalte 8530 – 8538 Gemeindewohnhäuser**

Die gemeindeeigenen Wohnhäuser konnten großteils mit Rücklagenzuführungen abschließen.

Die Rückzahlung der Darlehen ist in den nächsten Jahren ohne Mieterhöhung gewährleistet. Zusätzliche Investitionen werden jedoch nur mit einer Mietanpassung- bzw. Mieterhöhung möglich sein.

Lediglich bei den Wohnhäusern Bad Eisenkappel 151, 226, 301-303 und Rechberg 44-46 kam es aufgrund notwendiger Instandsetzungsarbeiten (Wohnungsaufösungen, Delogierungen, Badsanierungen) zu Rücklagenentnahmen.

Der außerordentliche Haushalt schließt im Gesamten mit einem Überschuss in der Höhe von € 283.367,84 ab.

Die Vorhaben Gestaltungskonzept Umfeld Tennishalle, Masterplan Breitbandausbau, Ortskernbelebung und Gestaltung, Föhnsturm Yves und der Ankauf Kommunalfahrzeuges konnten endgültig abgeschlossen werden.

Für die Unwetterkatastrophe Oktober 2018 wurde in Absprache mit der Gemeinderevision ein Vorhaben angelegt. Dieses Vorhaben wird, wie die restlichen Vorhaben mittels Nachtragsvoranschlag in das Jahr 2019 übertragen und dort mit noch nicht begonnenen Vorhaben weitergeführt.

Überschreitungen im Bereich des außerordentlichen Haushaltes sind keine vorhanden. Die Vorhaben liegen alle im Plan.

Ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist auch die Beilage gemäß „Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung“. Ab 01.01.2019 tritt eine neue Regelung in Kraft, bei welcher sich die bisherige Bemessungsgrundlage von 120% der Einnahmen des Abschnittes 92 auf nunmehr 75% verringert. Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach liegt aufgrund dieser Neuerung in Bereich der eigenen, vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigten Haftungen unter diesem Schnitt. Leider sind jedoch nunmehr auch die Aufnahmen der Haftungen von den Verbänden und Gemeindeverbänden zwingend aufzunehmen.

Die Höhe der Haftungen bei den Verbänden beträgt für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach mit 31.12.2018 € 1.494.033,06.

Trotz dieser Haftungen liegen wir unter der vom Amt der Kärntner Landesregierung vorgegebenen Haftungsgrenze und überschreiten diese nicht.

Die Überprüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis nehmen und die überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben lt. Bericht genehmigen.

Zu Wort gemeldet haben sich: Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, bakk, Bürgermeister Franz Josef Smrtnik, GV. Dr. Andreas Jerlich, GR. Andreas Ojster, Vizebürgermeister Gabriel Hribar und GR. Michael Arbeitstein.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4. Erster Nachtragsvoranschlag 2019

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Rechnungsabschluss 2018 bildet die Grundlage für den Entwurf des ersten Nachtragsvoranschlages 2019.

In den Nachtragsvoranschlag wurde im Bereich des ordentlichen Haushaltes bei der Voranschlagsbegutachtung 2019 nicht eingebauten Kosten für den Totenbeschauerarzt in der Höhe von € 1.400,00 nachgetragen.

Weiters musste ein Betrag von € 3.000,00 im Ansatz Volksschule Bad Eisenkappel für die Sonderbetreuung eines Schülers des Bildungszentrums Bad Eisenkappel eingebaut werden. Auch diese Erhöhung ist nicht Bestandteil des Voranschlages, zumal die Rechnung erst am 13. Feber 2019 hieramts eingelangt ist.

Nach Rücksprache mit der Revision kann dieser Fehlbetrag durch Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer ausgeglichen werden.

Beim Gebührenhaushalt Betriebe der Müllbeseitigung wurden die Abfallbeseitigungsgebühren in Benützungsgebühren und Bereitstellungsgebühren gesplittet.

Mit Ende des Jahres 2018 wurden Finanzzuweisungen in der Höhe von 53.700,-- zur Anweisung gebracht. Diese mussten der Rücklage zugeführt und im ersten Nachtragsvoranschlag als Ausgleich zur Abgangsdeckung eingebaut werden. Weiters musste nach Rücksprache mit der Gemeindeabteilung die Gutschrift der Sozialhilfeabrechnung 2018 in der Höhe von € 43.500,00 auch bei der Abgangsdeckung abgezogen werden. Somit bekommen wir nur mehr einen Betrag in der Höhe von € 16.500,-- als Abgangsdeckung zuerkannt.

In den Voranschlag 2019 wurde auch ein Sollüberschuss in der Höhe von € 46.800,-- eingebaut. Dieses Ziel konnten wir aufgrund der straffen Budgetierung leider nicht schaffen. Laut Rechnungsabschluss 2018 konnte ein Betrag in der Höhe von rund € 12.300,-- erzielt werden. Somit verbleibt für den ersten Nachtragsvoranschlag 2019 ein Abgang in der Höhe von € 34.500,--. Dieser Abgang ist im Laufe des Jahres 2019 zu erwirtschaften. Sollten sich die Ertragsanteile nicht positiver als erwartet entwickeln ist ein Ausgleich des Abganges nicht möglich und es müssten sämtliche freiwillige Ausgaben (Vereinsförderung, Schneeräumbeihilfe, etc.) gestrichen werden. Weitere Änderungen im Bereich des ordentlichen Voranschlages wurden nicht vorgenommen.

In den außerordentlichen Haushalt wurden sämtliche Überschüsse und Abgänge aus der Jahresrechnung 2018 übertragen. Dabei wurden die im ursprünglichen Voranschlag budgetierten Ansätze nach dem tatsächlichen nunmehr noch zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst.

Vorhaben 172 – Katastrophenschäden 2018

Aufgrund des Föhnsturmes Vaia im Oktober 2018 entstanden bei den gemeindeeigenen Straßen Schäden in der Höhe von € 167.600,--. Diese werden mit Mitteln aus dem Katastrophenfonds des Bundes zu 50 %, mit der KTP-Förderungen (35% - Förderung für Verbindungsstraßen), Förderung der Katastrophenschäden (25%) und einem gemeindeeigenen Anteil, welcher nur mit Regionalfondsdarlehen bedeckt werden kann, finanziert.

VH 173 – Katastrophenschäden 2019

Anfang Februar sind auf der Lobnigstraße Katastrophenschäden in der Höhe von € 80.000,00 entstanden. Die unbedingt erforderlichen Sofortsanierungsmaßnahmen sind bereits durchgeführt worden, damit das Seitental wieder gänzlich erreichbar ist. Die Kosten werden bei den Katastrophenschadensmeldungen 2019 an den Bund bekannt gegeben. Diese Möglichkeit besteht erst Anfang 2020. Der Gemeinde wird aber ein Eigenanteil in der Höhe von € 40.000,- verbleiben. Sofern hierfür keine Sonderförderungen erwirkt werden können, ist lediglich wieder nur eine Finanzierung über die Regionalfondsdarlehen möglich.

VH 174 – Sofortmaßnahmen Wildbach- und Lawinenverbauung nach Vaia

Im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung und vom Amt für Wasserwirtschaft waren Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Folgeschäden notwendig. Die Gesamtsumme beträgt € 120.500,- und ist derzeit noch nicht finanzierbar. Diese Schäden wurden dem Land auch gemeldet. Eine Sonderförderung war bisher nicht zu erwirken, jedoch sind dafür die Terminanfragen bei den zuständigen Landesräten gestellt worden. Sollte auch dort keine außerordentliche Förderung erwirkt werden, so kann dieses Vorhaben nur mit Regionalfondsdarlehen finanziert werden.

Neu aufgenommen in den außerordentlichen Haushalt wurden die Vorhaben „Unwetterkatastrophe Oktober 2018“, „Katastrophenschäden 2018“, „Fassadensanierung Ortskernbelebung“ und „Sanierung Tennishalle“.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den ersten Nachtragsvoranschlag 2019 mit nachstehender Verordnung sowie die Finanzierung und Vorgangsweise für die VH 172 bis 174 wie im Bericht angeführt - beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates vom 25.04.2019, Zahl: 676-0/2019, über die Feststellung des ersten Nachtragsvoranschlages 2019.

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGB1.Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nach der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2018 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisher	erweitert	Gesamtsummen
a) ordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	5.636.100	6.800	5.642.900
Summe der Ausgaben	5.636.100	6.800	5.642.900
Abgang/Überschuss:			0

	bisher	erweitert	
b) außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	1.320.800	448.100	1.768.900
Summe der Ausgaben	1.320.800	448.100	1.768.900
c) Gesamtsummen:			
Gesamteinnahmen	6.956.900	454.900	7.411.800
Gesamtausgaben	6.956.900	454.900	7.411.800

0

Gesamtabgang/Überschuss

Die Verordnung tritt am 26.04.2019 in Kraft.

Zu Wort gemeldet haben sich: Vizebürgermeister Gabriel Hribar, Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk und Bürgermeister Franz Josef Smrtnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Finanzierungsplan – Sanierung Tennishalle

Berichterstattung: GR Michael Arbeitstein

Um den Betrieb der Tennishalle wirtschaftlich weiter führen zu können, sind eine Reihe von Sanierungsmaßnahmen unabwendbar. Der Gemeindevorstand als auch der Gemeinderat hat sich bereits einige Male mit diesem Thema beschäftigt und wurde vom Büro Oberessl&Kantz eine Kostenschätzung mit den Sofortmaßnahmen erstellt.

Nach dieser und einer gemeinsamen Besichtigung vor Ort sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Austausch der Belichtungselemente auf der Ostseite inkl. Sanierung der Holzkonstruktion und Untersichtsschalung
- provisorische Abdeckung und Erneuerung des Hauptdaches Tennishalle, um die undichte Stellen mit teilweise Erneuerung der Folie und Aufbringung der Erde wieder abzudichten.
- Vorbereitung der nordseitigen Halle, um diese für das Interregprojekt Boulderhalle vorzubereiten (Estrich, Malerarbeiten usw.)
- Fassadenreinigung und –Reparatur der nordseitigen Halle
- Einzäunung des Daches - Absturzsicherung
- Und bedingt notwendige Sanierung der sanitären Nassräume (Abflussreinigung, Fliesensanierung usw.)
- Sanierung der Außentreppe
- Entsorgung Heizöltank
- Malerarbeiten Terrasse
- Schlägerung und Rückbau bzw. Rekultivierung der ehemaligen Minigolfanlage
- Korrektur der Müllinsel und Parkplatz, um die Abwasserssituation zu verbessern.

Auch wenn einige Arbeiten mit Eigenleistungen und mit Hilfe der AMS-Aktion durchgeführt werden können, verursacht diese Sanierung Kosten in der Höhe von € 60.000,00. Vom der Landesregierung (Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser und Gemeindereferent Daniel Fellner) wurde uns eine Förderung in der Höhe von € 30.000,00 zugesagt. Gleichzeitig wurde für die Sportförderung angesucht. Hier fehlt noch die Förderzusage. Jedoch wurde eine Förderung in der Höhe von € 15.000,00 in Aussicht gestellt. Somit verbleiben noch Eigenmittel in der Höhe von € 15.000,00.

Da aus derzeitiger Sicht über die Bedarfszuweisungen auch mit Vorgriffen über Regionalfondsdarlehen eine Finanzierung nicht möglich erscheint, wäre die Aufbringung der Eigenmittel durch Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken möglich.

Da die GesmbH derzeit nicht in der Lage ist, diese Investitionen zu tätigen, müsste die Gemeinde die Eigenmittel dafür erhöhen.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Finanzierungsplan, beschließen, die Sport- und Freizeitanlagen GesmbH ermächtigen, die angeführten Sanierungen durchzuführen und die Sport- und Freizeitanlagen GesmbH mit einer Kapitalmittelaufstockung in der Höhe von € 60.000,00 die entsprechende Basis für die Finanzierung zu geben.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamtkosten	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtbetrag in Euro						
5/2650/0800 Beteiligungen	60.000	60.000	0	0	0	0
Gesamtsumme	60.000	60.000	0	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtbetrag in Euro						
6/2650/01000 Verkauf Grundstücke	15.000	15.000	0	0	0	0
6/2650/87111 Kapitaltransferzhlg. von Ländern BZ a.R.	30.000	30.000	0	0	0	0
6/2650/87112 Kapitaltransferzhlg. von Ländern Sportförderung	15.000	15.000	0	0	0	0
Gesamtsumme	60.000	60.000				

C) FOLGEKOSTENRECHNUNG (Jahresabschnitt)

Für dieses Vorhaben entstehen keinerlei Folgekosten.

Vizebürgermeister Gabriel Hribar: Wir können die im Finanzierungsplan enthaltene Förderung noch vergrößern. In Bezug auf die Umstellung der Beleuchtung in der Tennishalle auf LED gibt es derzeit eine Förderung von der KPC in der Höhe von € 5.000,00. Die

restlichen Kosten von ca. € 25.000,00 können über ein Contractingvertrag mit Stromeinsparungen bedeckt werden.

Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk: Und noch eine Wertsteigerung bringt dieses Projekt. Da wir mit dem Projekt auch die ehemalige Squashhalle sanieren, kann dort über das Geopark-Interreg-Projekt eine Boulderwand installiert werden. Somit kommen weitere € 60.000,00 in die Gemeinde. Wir haben uns schon eine solche Boulderhalle angesehen. Auch wenn ich ursprünglich eine andere Meinung zum Ausbau der Halle hatte, unterstütze ich diese Vorgangsweise, weil sie ein Frequenzbringer ist und dazu beiträgt, dass die Gastronomie ein zusätzliches Standbein erhält.

Weiters zu Wort gemeldet haben sich: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik und GR. Christian Morozs.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

6. Finanzierungsplan – „Katastrophenschäden 2018“ – Föhnsturm Vaia

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Der Föhnsturm Vaia hat im Jahre 2018 an den gemeindeeigenen Straßen und Verbindungswegen folgende Schäden verursacht:

Straßenbezeichnung	Schadenssumme inkl. Ust
Remschenigerstraße	151.959,50
Oberebriacher-Schaida Straße	480,73
Oberebriacher Gemeindestraße	15.218,74
Gesamtschadenssumme:	167.658,97

Vom Katastrophenfonds des Bundes sind Förderungen in der Höhe von 50% und somit in der Höhe von € 83.800,00 zu erwarten. Von der Landesagrar können Förderungen in der Höhe von € 11.000,00 erwirkt werden.

Von der Abteilung 3 – Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde die KTP Förderung von 35 % und somit € 26.700,00 sowie die Förderung für die Sanierung der Katastrophenschäden von 25 % d.s. € 12.400,00 in Aussicht gestellt. Beide Förderungen sind Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens. Trotzdem verbleibt der Gemeinde noch ein Eigenanteil in der Höhe von € 33.700,00, welcher nur mit Regionalfondsdarlehen und somit mit Eigenmitteln aus den Folgejahren finanziert werden kann.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Finanzierungsplan beschließen:

Finanzierungsplan

B) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamtkosten	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		Gesamtbetrag in Euro				
5/6120/61117 Instandhaltung von Straßenbauten	167.600	167.600	0	0	0	0
Gesamtsumme	167.600	167.600	0	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		Gesamtbetrag in Euro				
6/6120/341010 Investitionsdarlehen von Ländern	33.700	33.700	0	0	0	0
6/6120/870040 Kapitaltransferzhlg. von Bund	83.800	83.800	0	0	0	0
6/6120/871020 Kapitaltransferzhlg. Land – Agrarmittel	11.000	11.000	0	0	0	0
6/6120/871103 Kapitaltransferzhlg. Land – KTP BZ a.R. 35%	26.700	26.700	0	0	0	0
6/6120/871104 Kapitaltransferzhlg. Land – Förd. BZ a.R. 25%	12.400	12.400	0	0	0	0
Gesamtsumme	167.600	167.600				

C) FOLGEKOSTENRECHNUNG (Jahresabschnitt)

Für dieses Vorhaben entstehen keinerlei Folgekosten.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Finanzierungsplan – Kindergarten Um- und Zubau – Anpassung

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.3.2019 wurde berichtet, dass von der Firma Swietelsky Mehrkosten in der Höhe von € 80.000,00 angemeldet wurden. Die Gemeinde ist nun dabei, die gesamten Kosten mit vorläufigen Schlussrechnungen zu eruieren. Voraussichtlich wird es zu Mehrkosten in der Höhe von insgesamt € 125.000,00 kommen.

Damit die Fertigstellung erfolgen kann, sind die Aufträge für die Außengestaltung zu vergeben, was aber nur möglich ist, wenn der Gemeinderat den beschlossenen Finanzierungsplan an die neue Situation anpasst.

Die zusätzlichen € 125.000,00 können nur aus den Bedarfszuweisungen des Jahres 2019 und 2020 finanziert werden. Somit sind die Bedarfszuweisungen für das Jahr 2019 zur Gänze und für das Jahr 2020 mit Ausnahme der notwendigen Rückzahlungen der Regionalfondsdarlehen auch zur Gänze verbraucht.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Finanzierungsplan beschließen:

Finanzierungsplan 1. Teil:

a. Investitionen

Investitionen	€ 1.125.000,00
---------------	----------------

b. Finanzierung

BZ Vorjahre Zuführung VH Fernwärme	€ 58.500,--
BZ 2013 Schulzentrum Miete	€ 30.000,--
BZ 2014 Zweckänderung Auffahrt Rechberg	€ 37.200,--
BZ 2015	€ 7.850,--
BZ 2016	€ 220.450,--
Zuführung VH 25	€ 17.550,--
KBO 2016	€ 146.500,--
KBO 2017	€ 250.000,--
Bundesförderung § 15	€ 140.000,--
Mustersanierung Klien	€ 216.950,--
Gesamtsumme	€ 1.125.000,--

Finanzierungsplan 2. Teil:

a. Investitionen

Investitionen	€ 912.400,--
---------------	--------------

b. Finanzierung

Mustersanierung Klien	€ 13.050,--
KIG 2017	€ 44.700,--
BZ 2017	€ 261.200,--
BZ 2018	€ 182.200,--
BZ 2019	€ 214.700,--
BZ 2020	€ 196.550,--
Gesamtsumme	€ 912.400,--

In Summe sieht der Finanzierungsplan wie folgt aus:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		Vorjahre	2018	2019	2020	2021
		Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro				
Umbau Kindergarten	2.037.400	1.029.250	596.900	214.700	196.550	
Gesamtsumme:	2.037.400	1.029.250	596.900	214.700	196.550	

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		Vorjahre	2018	2019	2020	2021
Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro						
Bundesbeitrag Kindergartenmillion	140.000		140.000			
Kommunale Bauoffensive	396.500	396.500				
Klien Mustersanierung	230.000		230.000			
BZ-Mittel	1.083.650	615.200	182.200	214.700	196.550	
KIG Bundesmittel	44.700		44.700			
Zuführung VH 25	17.550	17.550				
Gesamtsumme:	2.037.400	1.029.250	596.900	214.700	196.550	

B) FOLGEKOSTENRECHNUNG (Jahresabschnitt)

Bei diesem Projekt entstehen keinerlei zusätzliche Folgekosten.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Ortskernbelebungsprozess; Finanzierungsplan

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Im Zuge des Ortskernbelebungsprozesses wurden 14 Anträge eingebracht bzw. wurden Förderungen von Seiten des Landes genehmigt.

Somit wurde mit dem Prozess eine Investitionssumme von knapp 128.000,00 Euro erwirkt. Die Förderungen in der Höhe von 25 % werden als Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens über die Gemeinde abgerechnet. Dafür ist ein Finanzierungsplan zu beschließen. Dieser beinhaltet auf der Einnahmenseite die Gesamtförderung in Form von Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 32.000,00 und auf der Ausgabenseite die Ausschüttung der Förderung an die Förderwerber ebenfalls in der gleichen Höhe.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Finanzierungsplan beschließen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro						
Entgelte für sonstige Leistungen	32.000	32	0	0	0	0
Gesamtkosten	32.000	32	0	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtkosten	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro						
Bedarfszuweisungen a.R.	32.000	32	0	0	0	0
Gesamtkosten	32.000	32	0	0	0	0

Folgekosten für die Gemeinde entstehen bei diesem Projekt keine.

Zu Wort gemeldet haben sich: GR. Wilhelm Ošina und GV. Dr. Andreas Jerlich

Herr Jerlich erklärt sich für befangen und verlässt während der Abstimmung den Sitzungssaal.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

9. Ortskernbelebungsprozess; Fördervereinbarungen mit den Förderwerbern

Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar

Im Zuge des Ortskernbelebungsprozesses gab es für die Eigentümer der Objekte, welche sich im Zentrum des Ortes Bad Eisenkappel befinden, die Möglichkeit, Anträge für eine Privatförderung zustellen, wenn die Maßnahmen dem Ergebnis unseres Ortskernbelebungsprozesses entspricht. Dies waren vor allem Maßnahmen, die zur Belebung des Hauptplatzes sowie zur Ortsbildverschönerung beitragen.

Von der Gemeinde wurden alle betroffenen Eigentümer schriftlich über die Fördermöglichkeit verständigt. 15 Anträge wurden eingebracht und im Zuge einer Überprüfung im Dezember wurden 14 Anträge genehmigt.

Mit diesen 14 Förderwerbern sind nun Fördervereinbarungen bzw. Annahme und Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Richtlinien „Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO“ des Landes Kärnten zu beschließen bzw. zu zeichnen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge mit den 14 Förderwerbern nachstehende Richtlinie beschließen:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung

LAND  KÄRNTEN

Zahl:

ORTSKERNSTÄRKUNG

im Rahmen der Ortsentwicklung in Kärnten

Projekttitel:

Annahme- und Verpflichtungserklärung

im Rahmen der Richtlinien

“Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO”

des Landes Kärnten

abgeschlossen zwischen der Gemeinde

(Name, PLZ, Ort, Straße, Nr.)

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

(Name, PLZ, Ort, Straße, Nr.)

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand der Annahme- und Verpflichtungserklärung:

1.1 Gegenstand dieser Erklärung ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

2. Höhe der Förderung für Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung PZO:

2.1 Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt
€

2.2 Sollten die förderfähigen Projektkosten gegenüber dem Förderantrag unterschritten werden, reduziert sich proportional die PZO-Förderung.

ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht: (Anmerkung: bei einer Förderung an Unternehmen)

Die Parteien halten fest, dass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe handelt, welche der Förderungswerberin rechtskonform auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013, gewährt wurde. Die Förderungsgeberin hat der Förderungswerberin vor Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mitgeteilt und unter Verweis auf vorhin genannte Verordnung darauf hingewiesen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Förderungswerberin hat in der Folge die als Anlage ./I einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildende Erklärung abgegeben.

Anmerkung: Nach der De-minimis-Verordnung hat der Förderungsgeber dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mitzuteilen und es ausdrücklich unter Verweis auf die De-minimis-Verordnung mit Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Der Mitgliedsstaat (also der Förderungsgeber) darf die Beihilfe erst gewähren, nachdem er vom betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder eine anderen De-minimis-Verordnung gelten.

4.1 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

4.2 Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraus-

setzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

- 5.1 Das fachliche Genehmigungsverfahren für die Zuerkennung der PZO-Fördermittel durch die in der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, UA Orts- und Regionalentwicklung, angesiedelte Förderstelle, wird erst nach Vorlage gegenständlicher Annahme- und Verpflichtungserklärung eingeleitet.
- 5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin und der Förderstelle einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.

6. Auszahlung

- 6.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt - nach Verfügbarkeit - auf Grundlage der vom Förderungswerber der Förderungsgeberin vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen. Die Rechnungen inklusive der Zahlungsnachweise (Telebanking/Kontoauszug und Journal) sowie sämtliche sonstige Unterlagen zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben sind im Original (Papierform) vorzulegen.
- 6.2 Von sämtlichen Projektunterlagen - inklusive Zahlungsnachweise (Telebanking/Kontoauszug und Journal) - ist ein SCAN durchzuführen und an nachstehende E-Mail-Adresse zu übermitteln: gerlinde.petzold@ktn.gv.at
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleistete Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
- b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen).

7. Einstellung und Rückerstattung:

7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher, qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;

- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 8. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- n) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind;
- o) dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- p) Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

- 7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

Variante: Die Übertragung des geförderten Unternehmens/Objekts/des geförderten Betriebs im Wege der Einzelrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für den Bezirk.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1 Diese Annahme- und Verpflichtungserklärung wird in **zwei** Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.2 Abänderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch den Förderungswerber:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

10. Lobnigerstraße – Sofortmaßnahmen

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Lobniger-Gemeindestraße ist kurz nach dem Abzweiger Perutsch anlässlich der starken Regenfälle am 2.2.2019 derart abgerutscht, dass laut Sachverständigen eine 3,5 Tonnen Gewichtsbeschränkung verordnet werden musste.

Die Agrarabteilung des Landes Kärnten, die für die Erhaltung der Straßen mit zuständig ist, hat sich vor Ort die Situation angesehen, den Schaden geschätzt und hat diese nach dem Umlaufbeschluss vom 21. Februar bereits saniert.

Die Gesamtkosten betragen € 80.000,00 und werden zu 50 % über den Katastrophenfond abgerechnet. Für den Restbetrag wurde bereits eine Meldung an das Amt der Kärntner Landesregierung erstattet.

Die Inangriffnahme war für die Versorgung des Lobnigergrabens notwendig, weshalb der Gemeindevorstand im Wege eines Umlaufbeschluss die Zustimmung erteilte. Ein Finanzierungsplan wird nach Abschluss der Verhandlungen mit der Gemeindeaufsicht erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt. Es geht vor allem um die Finanzierung des Eigenanteiles, welcher entweder mit einer Sonderförderungen die angepeilt wird oder mit Regionalfondsdarlehen bzw. eine Mischung von Beiden abgedeckt werden soll.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Finanzierung der Sofortmaßnahmen beschließen. Der dafür notwendige Finanzierungsplan ist bei der nächsten Gemeinderatsitzung vorzulegen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

11. Kindergartenverordnung - Fördersituation

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Die derzeit gültige Kindergartenverordnung wurde mit 06.07.2016 vom Gemeinderat beschlossen. Diese Verordnung beinhaltet auch unsere Förderung für Geschwisterkinder.

Dieser Auszug lautet wie folgt:

„Bei Geschwisterkindern können wir eine Ermäßigung des Tarifes gewähren, wobei als 1. Kind das ältere Kind zu zählen ist, das den vollen Betrag zu zahlen hat. Das 2. Geschwisterkind erhält eine 25 % Ermäßigung, das 3. Kind erhält eine 35 % Ermäßigung.

Diese Ermäßigung gilt für den Kindergarten- und Kinderkrippenbeitrag sowie den Hortbeitrag.

Bei der Sommerbetreuung kann die Ermäßigung nicht gewährt werden.“

Diese Förderung wurde bis September 2018 auch gewährt. Ab diesem Zeitpunkt gab es aber auch eine Änderung der Förderung von Seiten des Landes. Bis dato wurden nur die Vorschulkinder mit einem Betrag von € 85,- gefördert. Die derzeit gültige Förderung ist aber vielfältiger und die Förderung umfasst nunmehr alle Kinder, somit von der Krabbelstube bis zum Vorschulkind.

Somit wurde von Seiten der Gemeinde der verbleibende Restbetrag mit den Förderungen von 25%, bzw. 35 % weitergewährt. In unserer Verordnung ist aber der Tarif als Förderausgangspunkt angeben.

Aus Sicht der Finanzverwaltung ergäbe sich eine Doppelförderung, wenn man vom Ausgangstarif die Förderung gewähren würde.

Da ein Elternteil diesbezüglich schon an die Gemeinde eine Anfrage gestellt hat, wäre dieses Thema im Ausschuss zu behandeln und die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

Die Änderung sollte wie folgt lauten:

„Bei Geschwisterkindern können wir eine Ermäßigung des Restbetrages nach Abzug der Landesförderung gewähren, wobei als 1. Kind das ältere Kind zu zählen ist, das den vollen Betrag zu zahlen hat. Das 2. Geschwisterkind erhält eine 25 % Ermäßigung, das 3. Kind erhält eine 35 % Ermäßigung.

Diese Ermäßigung gilt für den Kindergarten- und Kinderkrippenbeitrag sowie den Hortbeitrag.

Bei der Sommerbetreuung kann die Ermäßigung nicht gewährt werden.“

Dieser Änderung ist in die Verordnung einzubauen und an das Land zu übermitteln.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die nachstehende Verordnung wie unten angeführt, ändern.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 25.04.2019, Zahl: 676-0/2019, mit der die **allg. Kinderbetreuungsordnung** in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF beschlossen wird.

§ 1 AUFGABE

Die Kinderkrippe und der Kindergarten der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach werden zweisprachig, d.h. in deutscher und slowenischer Sprache geführt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt §2)

§ 2 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von € 10,-- zu entrichten.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete erste Lebensjahr,
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung sowie
- e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Eine Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet. Altersübergreifend 20 Kinder.

§ 3 VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 9:00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.

- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.

- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

MITZUBRINGEN SIND:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.

Eine Liste wird mit der Kinderbetreuungsordnung ausgehändigt.

§ 4 BETRIEBSZEIT

1. Betriebszeiten für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:

a) Regelbetrieb

Für den Zeitraum vom 01. September bis 31. Juli:

- für Halbtagsbesucher von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- für Ganztagsbesucher von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

2. Betriebszeit für die Kinderkrippe wird wie folgt festgesetzt:

a) Regelbetrieb

Für den Zeitraum vom 01. September bis 31. Juli:

- für Halbtagsbesucher von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr
- für Ganztagsbesucher von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben.

3. Sommerbetrieb für Kindergarten und Kinderkrippe

Bei einer verbindlichen Anmeldung von mindestens 10 Kindern pro Tag ist eine Sommerbetreuung einzurichten. Die Sommerbetreuung findet in der Zeit vom 01. August bis 31. August montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Ausmaß von einer Gruppe statt. Bei Mehrbedarf kann auch eine weitere Gruppe als Ganztags- oder als Halbtagsgruppe geführt werden.

Bei einer Anmeldung zur Sommerbetreuung ist der Elternbeitrag im Voraus zu bezahlen.

Schulpflichtige Kinder der ersten und zweiten Volksschulstufe können bei Bedarf in die Sommerbetreuung in der Zeit vom 01. 08. bis 31.08. aufgenommen werden.

§ 5 GELDLLEISTUNGEN

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

a) **Kindergartengruppe**

Für Ganztagsbesucher mit Mittagessen € 131,05

Für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen € 95,57

b) **Kinderkrippengruppe**

(vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)

Für Ganztagsbesucher mit Mittagessen € 197,08

Für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen € 149,29

c) Die Einnahme eines **außertourlichen Mittagessens** für Halbtagsbesucher je Essen

€ 2,00

d) **Sommerbetreuung** pro Tag

€ 7,00

1. Der Beiträge gemäß lit. a-b sind mittels Erlagschein oder Bankeinzuges jeden Monat bis spätestens zum 25. des jeweiligen Monats zu entrichten.
2. Der Beitrag gem. lit. d ist gleichzeitig mit der Anmeldung im Vorhinein zu bezahlen.
3. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur die halbe Gebühr verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes bzw. bei Kurzferien wird keine Ermäßigung gewährt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 11 mal im Jahr zu entrichten
4. Die Gebührensätze nach Abs. 2 sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, indem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebenden Gebühren sind nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis Juli.

Bei Geschwisterkindern können wir eine Ermäßigung des Restbetrages nach Abzug der Landesförderung gewähren, wobei als 1. Kind das ältere Kind zu zählen ist, das den vollen Betrag zu zahlen hat. Das 2. Geschwisterkind erhält eine 25 % Ermäßigung, das 3. Kind erhält eine 35 % Ermäßigung.

Diese Ermäßigung gilt für den Kindergarten- und Kinderkrippenbeitrag sowie den Hortbeitrag.

Bei der Sommerbetreuung kann die Ermäßigung nicht gewährt werden.

§ 6 AUSTRITT

Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten bzw. der Kinderkrippe während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonates zu entrichten.

§ 7 ENTLASSUNG

Gründe für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt

Deswegen wurde bei der Einfahrt beim „Marterl“ eine kleine Müllinsel errichtet, die, wie viele andere Müllinseln nicht unbedingt das Ortsbild verschönern. Einige Anrainer haben sich sehr darum bemüht, diesen Teil zum Versorgungsbereich zu gestalten. Mittlerweile wurde bei der Gemeinde eine zwar widerrufbare Zustimmung gegeben, dass der Müllabfuhrwagen auf einem Privatgrundstück von Frau Wieser wenden darf. Somit wäre die Voraussetzung zur Änderung der Abfallordnung gegeben und ein Auflassen der Müllinsel beim Kuchelkreuz möglich. Der Bauausschuss hat sich ebenfalls mit diesem Thema befasst und eine Verordnungsänderung beantragt.

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom , Zahl , mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird. Gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO), LGBl. Nr. 17/2004, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

1. Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
2. Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
3. Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu

dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

1. Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern bzw. Großraumbehältern zu verbringen.
2. Die Sammelplätze sind wie folgt festgesetzt:

a) für Hausmüll:

Lobnig:	Zufahrt vlg. Wölfl Zufahrt vlg. Schlöschitz Zufahrt vgl. Boschtl
Koprein-Leppen:	Zufahrt vlg. Prepotnik Müllinsel vlg. Rastotschnik
Vellach:	Abzweigung Diakonie Waiern Haltestelle vlg. Paulitsch
Trögern:	Parkplatz vor Klamm
Ebriach:	Abzweigung vlg. Bochne Abzweigung vlg. Berbutsch Abzweigung vlg. Zimpasser Abzweigung vlg. Piskernik Abzweigung Schaida – Ebriach/Sonnseite
Remschenig:	Abzweigung vlg. Lipsch
Zauchen:	Einfahrt Sportplatz
Blasnitzen:	Blasnitzenbrücke
Eisenkappel:	Abzweigung vlg. Trobej vlg. Kunde Unterlobnig/Scheibz Pauline

b) für Sperrmüll:

Recyclinghof Blasnitzen

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10, Abs. 2, K-AWO abführen zu lassen.
2. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
3. Ist der Aufstellungsort nicht allgemein zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereit zu stellen.

§ 6

Müllbehälter

1. Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

Bei Liegenschaften, welche im 14-tägigen Abfuhrbereich liegen und nicht vor mehr als drei Personen dauernd bewohnt werden, kann die Entleerung über Antrag auch 4-wöchentlich erfolgen, wenn dadurch keine Überfüllung der Sammelbehälter zu erwarten ist.

2. Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 Liter
 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2500 Liter

- a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens dreizehn Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall:
 - bis zu 10 Mitarbeiter für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleinbetriebe..... 120 Liter Abfall pro Woche und
 - über 10 Mitarbeiter..... 240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

3. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Absatz 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
4. Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Absatz 1 ergibt.
5. Bestehen für ein bebautes Grundstück im Hinblick auf das über einen Müllbehälter hinausgehende Erfordernis berechtigte Zweifel, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers auf die Größe und Zahl der Müllbehälter unter Bedachtnahme auf den Bedarf und das ortsübliche Hausmüllsammelsystem mit Bescheid festzuhalten.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) K-AWO in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 K-AWO.
2. Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
3. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

Die Gebühren für die Möglichkeit zur Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 56 K-AWO ausgeschrieben.

Eigentümer eines bebauten Grundstücks, sofern dieses zumindest 3 Monate ununterbrochen unbewohnt ist, haben spätestens nach Ablauf des 3. Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

§ 10

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 14.07.2005, Zahl: 1446-0/2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Josef Smrtnik

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

13. Bestellung der Totenbeschauer

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen LGBl.Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 88/2011, hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2018 wurden Frau Dr. Josefine Drobesh-Zelsacher, Herr Dr. Stefan Jelen, Herr Dr. Juraj Pajed und Frau Dr. Barbara Pek zu Totenbeschauärzten für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach bestellt.

Nunmehr wurden von weiteren Ärzten Ersuchen um Bestellung zum Totenbeschauerarzt eingebracht und es wird daher nachstehender Antrag gestellt:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgend aufgelistete Ärzte zu Totenbeschauern bestellen:

Dr.med. Anna Schwarz, Gallizien

Dr.med. Raimund Kolenik, Eberndorf

Dr.med. Marlene Theresia Kušej, Eisenkappel-Vellach

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

14. Umwidmungen 2018 und 2019

Berichterstatter: Vizebürgermeister Gabriel Hribar

- | | |
|----------------------------|---|
| a) Widmungsfall-Nr. | 8/2018 |
| Widmungswerber: | Margit Lipusch |
| Anschrift: | 9135 Bad Eisenkappel, Remschenig 66 |
| Grundstücks Nr. | Teilflächen der Parz. 239/1, KG: 76214 Lobnig |
| Ausmaß: | ca. 2000 m ² |
| Widmung von: | Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland |
| Widmung in: | Grünland – Hofstelle eines land- und forstw. Betriebes |



Dieser Umwidmungspunkt wurde in der Zeit vom 7.2. bis 7.3.2019 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die beabsichtigte Umwidmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hiezu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 8.2.2019 (ha. eingelangt am 21.2.2019):

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine Arrondierung der vorhandenen Hofstellennutzung im unmittelbaren räumlichen Verband dar. Es besteht kein Widerspruch zum ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Stellungnahme - Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz vom 11.2.2019 (ha. eingelangt am 19.2.2019):

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme - Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 25.2.2019 (ha. eingelangt am 25.2.2019):

Betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird seitens der BFI Völkermarkt folgende Stellungnahme abgegeben:

Für die geplante Widmung gibt es derzeit nur einen befristeten Rodungsbescheid (Zahl: VK6-FR-2974/2018) zum Zwecke der Schotterentnahme. Als Bescheidaufgabe (Punkt 4) ist eine Humusierung und Wiederaufforstung bis 31.5.2020 vorgeschrieben. Zum Zwecke einer Hofstellenerweiterung ist daher nach erfolgter Umwidmung um eine dauernde Rodungsbewilligung anzuschauen.

Das gegenständliche Gutachten wurde der Widmungswerberin mit Schreiben vom 1.3.2019 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hiezu vor:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8, vom 11.2.2019

Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt, vom 25.2.2019

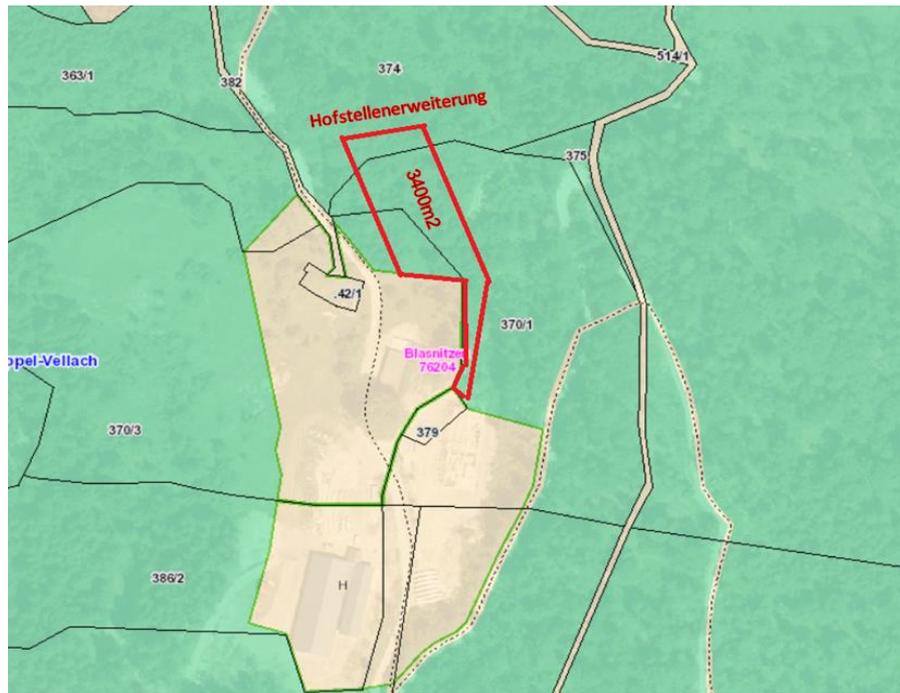
Wildbach- und Lawinenverbauung, vom 12.3.2019

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 8/2018 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

b) Widmungsfall-Nr. *9/2018*
Widmungswerber: *Hannes Jäger*
Anschrift: *9135 Bad Eisenkappel, Blasnitzen 3*
GrundstücksNr. *Teilflächen der Parz. 370/1, KG Blasnitzen*
Ausmaß: *ca. 8000 m²*
Widmung von: *Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in: *Grünland – Hofstelle eines land- und forstw. Betriebes*



Dieser Umwidmungspunkt wurde in der Zeit vom 7.2. bis 7.3.2019 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die beabsichtigte Umwidmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hiezu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 8.2.2019 (ha. eingelangt am 21.2.2019):

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung des positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Betreffend das ggst. Begehren wurde nach Ortsaugenschein/Abklärung der Geländesituation seitens der Gemeinde ein geänderter Erweiterungsentwurf (im Ausmaß von 3.400 m²) vorgelegt.

Beabsichtigt ist die Errichtung weiterer Nebengebäude wie auch eines Wohnhauses im Hofstellenbereich, wobei betreffend das gegenständliche Begehren vor allem die Geländesituation hinsichtlich einer möglichen Situierung eines Wohnobjektes/weiterer Objekte zu berücksichtigen ist.

Dh. abschließend und zusammenfassend, dass dem (ergänzend) vorliegenden Begehren im Ausmaß von 3.400 m² fachlich zugestimmt werden kann. Auf Grund der Geländesituation ist eine Stellungnahme der Geologie und auf Grund des vorhandenen/ausgewiesenen Waldbereiches eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: *Positiv mit Auflagen*
Fachgutachten: *Bezirksforstinspektion*
Abteilung 8-UA Geologie und Gewässermonitoring

Stellungnahme - Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz vom 11.2.2019 (ha. eingelangt am 19.2.2019):

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 3 nur einer verringerten Fläche im Ausmaß von rund 3.400 m² zugestimmt wurde, laut Kundmachung soll die beantragte Fläche von 8.000 m² in Grünland-Hofstelle umgewidmet werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Dem Antrag kann vorbehaltlich einer positiven geologischen Stellungnahme zugestimmt werden.

Stellungnahme - Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring vom 12.4.2019 (ha. eingelangt am 15.4.2019):

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die Errichtung eines Wohnhauses im Bereich der bestehenden Hofstelle.

Die Widmungsfläche ist Richtung Westen exponiert und bis zu etwa 25° geneigt. Der Untergrund wird aus Dolomiten aufgebaut, die von Hangschutt und Decklehmen überlagert werden. Bereichsweise liegt der anstehende Fels seicht vor.

Aufgrund der Geländemorphologie und des Untergrunds ist eine standsichere Bebauung zu bewerkstelligen.

Durch die Hanglage sind bergseitige Gefahren (Hangwässer, Erosion) möglich. Eine Gefährdung durch Steinschläge oder Rutschungen kann derzeit nicht erkannt werden. Durch die bergseitigen Verebnungen und Güterwege wird die allgemeine Gefahr reduziert. Durch bauliche Maßnahmen kann die Standortsicherheit erhöht werden.

Die Verbringung der Oberflächenwässer ist aus fachlicher Sicht schadlos auf Eigengrund zu bewerkstelligen.

Dem Widmungsbegehren kann aus geologischer Sicht zugestimmt werden, sofern folgende Maßnahmen bzw. Auflagenvorschläge im Zuge eines konkreten Bauverfahrens berücksichtigt werden:

1. Sämtliche Gründungen und sind durch eine befugte Fachkraft zu planen und im Zuge der Bauausführung sind Gründungssohlen im Großaufschluss abzunehmen und die Bauwerke an die tatsächlichen Bedingungen anzupassen.
2. Gebäude sind gegen bergseitige Gefahren nach dem Stand der Technik zu schützen (Objektschutz).
3. Die Geländegestaltung hat so zu erfolgen, dass freie Böschungen eine Neigung von 2:3 nicht übersteigen oder technisch gesichert werden.
4. Dach- und Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Anlagen dazu sind auf die angetroffenen Untergrundbedingungen und das Gelände anzupassen.

Stellungnahme - Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 25.2.2019 (ha. eingelangt am 25.2.2019):

Betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes werden seitens der BFI Völkermarkt folgende Stellungnahme abgegeben:

Die geplante Umwidmung liegt auf Wald. Für eine andere Verwendung des Waldes als zu forstlichen Zwecken ist eine Rodungsbewilligung erforderlich und ist diese nach erfolgter Umwidmung bei der Forstbehörde der BH Völkermarkt einzubringen.

Das gegenständliche Gutachten wurde dem Widmungswerber mit Schreiben vom 1.3.2019 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hiezu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8, vom 11.2.2019
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt, vom 25.2.2019
- Wildbach- und Lawinenverbauung, vom 12.3.2019
- Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. Geologie vom 12.4.2019

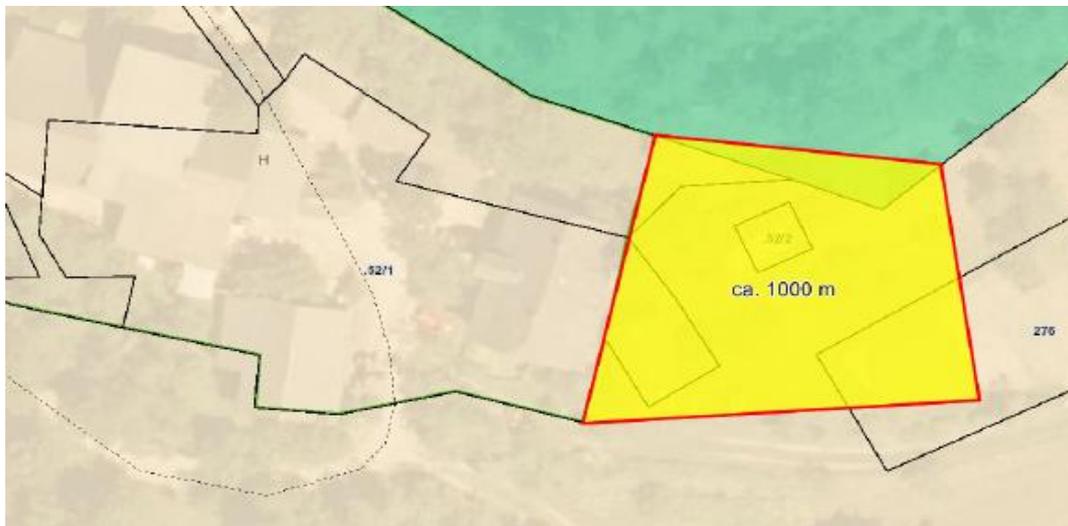
Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 9/2018 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

c) Widmungsfall-Nr.	1/2019
Widmungswerber:	Michael Dolinšek
Anschrift:	9135 Bad Eisenkappel, Leppen 10
GrundstücksNr.	Teilflächen der Parz. .52/1, .52/2, 275, 276, 277, 281/1, KG: 76213 Leppen

Ausmaß: ca. 1000 m²
Widmung von: Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland – Hofstelle eines land- und forstw. Betriebes



Dieser Umwidmungspunkt wurde in der Zeit vom 7.2. bis 7.3.2019 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die beabsichtigte Umwidmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hiezu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 8.2.2019 (ha. eingelangt am 21.2.2019):

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die beabsichtigte Errichtung eines weiteren Wohnhauses (Auszugshaus) ist im unmittelbaren räumlichen Verband zu der vorhandenen Hofstelle/Bauwerken situiert.

Im ÖEK ist die gegenständliche Hofstelle ebenso als solche ausgewiesen. Unmittelbare Nutzungszuordnung/Erweiterung der vorhandenen Nutzung. Auf Grund des geringfügig in Anspruch genommenen Waldbereiches ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion, auf Grund der Geländesituation eine Stellungnahme seitens der Geologie hinsichtlich der Baulandneigung beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

***Fachgutachten: Bezirksforstinspektion
Abteilung 8-UA Geologie und Gewässermonitoring***

**Stellungnahme - Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz vom 11.2.2019
(ha. eingelangt am 19.2.2019):**

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag (Grünland-Hofstelle) an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Dem Antrag kann vorbehaltlich einer positiven geologischen Stellungnahme zugestimmt werden.

**Stellungnahme - Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 25.2.2019
(ha. eingelangt am 25.2.2019):**

Bei der geplanten Umwidmung grenzt Wald im Norden an. Bei einer eventuellen Bebauung muss daher der Sicherheitsabstand zum Wald eingehalten werden bzw. soll eine verstärkte Dachkonstruktion vorgeschrieben werden.

Das gegenständliche Gutachten wurde der Widmungswerber mit Schreiben vom 1.3.2019 zur Kenntnisnahme übermittelt.

**Stellungnahme - Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring vom 15.2.2019
(ha. eingelangt am 16.4.2019):**

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die Errichtung eines Auszugshauses.

Die Widmungsfläche ist Richtung Süden exponiert und bis zu etwa 15° geneigt. Der Untergrund wird aus Grünschiefern und Tuffen aufgebaut, die von Hangschutt und Decklehmen überlagert werden. Bereichsweise liegt der anstehende Fels seicht vor.

Aufgrund der Geländemorphologie und des Untergrunds ist eine standsichere Bebauung zu bewerkstelligen.

Durch die Hanglage sind bergseitige Gefahren (Hangwässer, Erosion) möglich. Eine Gefährdung durch Steinschläge oder Rutschungen kann derzeit nicht erkannt werden. Durch bauliche Maßnahmen kann die Standortsicherheit erhöht werden.

Die Verbringung der Oberflächenwässer ist aus fachlicher Sicht schadlos auf Eigengrund zu bewerkstelligen.

Dem Widmungsbegehren kann aus geologischer Sicht zugestimmt werden, sofern folgende Maßnahmen bzw. Auflagenvorschläge im Zuge eines konkreten Bauverfahrens berücksichtigt werden:

1. Sämtliche Gründungen und sind durch eine befugte Fachkraft zu planen und im Zuge der Bauausführung sind Gründungssohlen im Großaufschluss abzunehmen und die Bauwerke an die tatsächlichen Bedingungen anzupassen.
2. Gebäude sind gegen bergseitige Gefahren nach dem Stand der Technik zu schützen (Objektschutz).
3. Die Geländegestaltung hat so zu erfolgen, dass freie Böschungen eine Neigung von 2:3 nicht übersteigen oder technisch gesichert werden.
4. Dach- und Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Anlagen dazu sind auf die angetroffenen Untergrundbedingungen und das Gelände anzupassen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hiezu vor:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8, vom 11.2.2019

Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt, vom 25.2.2019

Wildbach- und Lawinenverbauung, vom 12.3.2019

Amt der Kärntner Landesregierung- Abteilung Geologie vom 15.4.2019

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 1/2019 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

14. Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gem. § 14 Abs. 5 d. Kärntner Bauordnung 1996

Berichterstatter: Vizebürgermeister Gabriel Hribar

Mit Schreiben vom 29.11.2018 hat Herr Ao.Univ.-Prof.i.R.Mag.Dr.phil. Ludwig Karničar, dzt. wohnhaft in 8010 Graz, Naglergasse 14, um die Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF. für den Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 1049, KG 76205 Ebriach, nach Maßgabe des eingereichten Projektes der Firma GT Holzbau GmbH., Hart 1, 9473 Lavamünd, vom Oktober 2018, angesucht.

Ao. Univ.-Prof. i.R. Mag. Dr. phil. Ludwig Karničar
Ebriach / Obirsko 57
9135 Bad Eisenkappel / Železna Kapla

Nu-Markte
Marktge. Eisenkappel-Vellach

Eing. 29. Nov. 2018
Zahl: 2128
Bearb.: 7 Bel. 

An den Bürgermeister der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla-Bela
Franz Josef Smrtnik
9135 9135 Bad Eisenkappel / Železna Kapla

Betreff: Ansuchen um Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 14, Abs. 5 KBO

Ich beabsichtige beim Objekt Ebriach / Obirsko Nr. 101, auf dem Grundstück Parzelle Nr. 1049, KG Ebriach / Obirsko, welches sich schon in einem desolaten Zustand befindet, einen Zu- und Umbau nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen der der Baufirma GT Holzbau, Hart 1, Lavamünd (Technikerin Fr. Nicole Gietler), vom Oktober 2018 zu errichten. Vorgesehen ist ein zweigeschoßiges Wohngebäude mit Satteldach (s. Einreichplan).

Nach 50jähriger Tätigkeit in Graz und andernorts beschloss ich, an meinen Geburtsort Ebriach / Obirsko zurückzukehren. Die Sympathie für die Heimat liegt mir in den Genen, aber nicht nur. Auch während der wissenschaftlichen Laufbahn widmete ich der engeren Heimat viel Aufmerksamkeit. Allein für das Sammeln des Materials und die Terrainaufnahmen im Zusammenhang mit der Dissertation und späteren Publikation »Der Obir-Dialekt in Kärnten: Die Mundart von Ebriach / Obirsko im Vergleich mit den Nachbarmundarten von Zell / Sele und Trögern / Korte« (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historischen Klasse, Band 551, 1990) waren 15 Jahre erforderlich. Dazu bin ich nach wie vor mit dem Ebriacher Kirchenchor engstens verbunden. Diesen leitete ich sogar zwischendurch.

Es mag erstaunen, dass in Wien oder Graz lebende Kärntner in der Pension nach Hause zurückkehren wollen, da es eben nicht die Regel ist, auf die städtischen Gemütlichkeiten und Vorteile zu verzichten, denn mit zunehmendem Alter solle man die Nähe der Städte mit allerlei Ärzten, Apotheken und Kliniken suchen.

Meine Bindung an die Familie, die Verwandtschaft und die Kultur des Ortes erweist sich jedoch stärker als der Wunsch, im Zentrum von Graz in einer 200m² Mansardenwohnung zu leben. Und da sich das alte Haus meines Großonkels Silvester Karničar (gest. 1987) mit der noch bestehenden Hausnummer 101 geradezu anbietet, wiederbelebt zu werden, war die Entscheidung nach Hause zurückzukehren eigentlich gar nicht so schwer, umso mehr, als sich das erwähnte Haus auf dem Grundstück meines Bruders Peter Karničar befindet.

Mit der Bitte um wohlwollende Erledigung meines Ansuchens verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Baubeschreibung des Vorhabens:

Das Grundstück Nr. 1049 in der KG Ebriach ist im unteren Parzellenbereich mit einem Wohnhaus (Satteldach - Eindeckung mit Dachziegeln), bestehend aus einem Kellergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss, bebaut, welches sich in einem desolaten Zustand befindet. Das Gebäude befindet sich auf einem Ost-West-Hang und liegt außerhalb der gelben und roten Gefahrenzone des Ebriachbaches – Teile des Grundstückes werden als „brauner Hinweisbereich“ ausgewiesen. Erschlossen ist das Grundstück abzweigend von der Trögerner Landesstraße durch einen Privatweg.

Der bestehende Keller wird um eine Garage erweitert. Auf diesem Kellerzubau wird auf Niveau Erdgeschoss ein an das Wohnhaus angebautes Carport errichtet (Dachneigung 7° mit Blecheindeckung).

Das Erdgeschoss wird saniert und das Dachgeschoss ausgebaut. Im Zuge der Renovierung wird die Fassade saniert und im Erdgeschoss eine Terrasse (Süden und Osten) sowie im Dachgeschoss ein über die gesamte Südseite verlaufender Balkon angebaut. Es werden neue Holzfenster bzw. -fenstertüren und eine neue Haustüre eingebaut. Die Elektroinstallationen sowie die sanitären Installationen werden erneuert. Der Kamin wird saniert und es wird eine neue Hackschnitzelheizung mit entsprechendem Lager im Wohnhaus installiert.

Die Oberflächenwässer werden auf Eigengrund zur Versickerung gebracht und die Schmutzwässer in einer dichten Senkgrube gesammelt und in festgelegten Zeitintervallen entleert. Die Wasserversorgung erfolgt über eine eigene Quelle. Ein Attest über die Trinkwasserqualität liegt vor.

Das auf dem Grundstück Nr. 1049, KG 76205 Ebriach, bestehende Wohnhaus ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wegen seiner dezentralen Lage lediglich als Wohngebäude/Altbestand unter laufender Nummer 22 ersichtlich gemacht worden und als Grünland – Landwirtschaft ausgewiesen. Das Grundstück verfügt über keine Baulandwidmung.

Der Antragsteller führt in seinem Antrag noch aus, dass er nach 50 jähriger Tätigkeit in Graz und anderenorts beschloss, in der Pension wieder in seinen Geburtsort Ebriach/Obirsko zurückzukehren. Die Bindung an die Familie, die Verwandtschaft und die Kultur des Ortes erweist sich stärker als der Wunsch im Zentrum von Graz in einer 200m² Mansardenwohnung zu leben. Und da sich das alte Haus des Großonkels Silvester Karničar (gest. 1987) mit der noch bestehenden Hausnummer 101 geradezu anbietet, wiederbelebt zu werden, war die Entscheidung nach Hause zurückzukehren nicht schwer.

Im Übrigen hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass alle erforderlichen Voraussetzungen für den geplanten Zu- und Umbau gegeben sind. Die Einzelgenehmigung steht nicht im Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept.

Vor Kundmachung des vorliegende Projektes wurde vom Geologen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Herrn Mag. Goldschmidt, ein Ortsaugenschein durchgeführt. In seiner Stellungnahme führt er Nachstehendes aus:

Zur gegenständlichen Ersichtlichmachung erfolgte mit heutigem Tag ein Ortsaugenschein. Der alte Gebäudebestand ist auf Felsuntergrund aufgesetzt. Etwa 5 m nördlich fällt die Felskante etwa 1,5 bis 2 m ab, bevor sie mit Hangschutt verdeckt ist. Unterhalb dieser ist der Talboden des Ebriachbaches vorhanden. Südlich bzw. südöstlich des alten Gebäudes ist eine Geländestufe mit einer Terrassenkante ausgebildet. Die Geländestufe wird auf halbe Höhe aus verwitterten Granit und umgelagerten Granitgrus bzw. Hangschutt aufgebaut. Auf halber Höhe der Steilstufe ca. 710 m ü.A. etwa 70 m südlich des Gebäudes ist die Felsoberfläche des etwas kompakteren Granitfelsens vorhanden, hier finden auch periodische Sickerwasseraustritte statt. Die Felslinie fällt in Richtung Wohnhaus auf ca. 687 m ü.A. ab. Dies wird durch Vernässung und Wasseraustritte, die in einem Graben nach Südwesten abgeleitet werden, angezeigt. Die Steilstufe bildet unmittelbar oberhalb des alten Gebäudes einen Rücken aus, so dass Oberflächenwässer bei starken Ereignissen entweder nach Westen oder nach Nordwesten über die Kante der Steilstufe strömen und abfließen. Der Standort des Gebäudes ist von konzentrierten Oberflächenabflüssen weniger betroffen. Der bergseitige Hand der Geländestufe ist daher im Hinblick auf Durchnässung und Überströmung nicht betroffen, so dass die Stabilität nicht gefährdet wird.

Aus fachlicher Sicht ist für den Bereich des alten Gebäudes daher die Stand- und Standortsicherheit gegeben. Von der nördlichen Felskante ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.

Für die Bauführung wird empfohlen, die bergseitigen Mauern (Süden und Osten) massiv ohne Türen und Kellerlichtschächte auszuführen.

Das vorliegende Projekt wurde mit Kundmachung vom 3.1.2019, Zahl: 0015-7/2019 in der Zeit vom 4.1.2019 bis 3.1.2019 öffentlich kundgemacht.

Während dieser Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen oder Einwendungen eingelangt.

In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 8.1.2019 wird Nachstehendes ausgeführt:

Bezugnehmend auf die E-Mail vom 21.11.2018, (Empfänger patrick.sadovnik@ktn.gde.at) wurde am 27.11.2018 ein Ortsaugenschein auf Parz. 1049, KG Ebriach durchgeführt.

Es konnte festgestellt werden, dass es aufgrund der Höhenlage des Bauvorhabens durch die geplanten Zu- und Umbauarbeiten beim Objekt Ebriach/Obirsko 101, lt. Planunterlagen der Fa. GZ Holzbau, Geißelbacher GmbH, Hart 1, 9473 Lavamünd zu keiner Veränderung der Gefahrenzonen des Ebriacherbaches lt. Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach kommt.

Nichtsdestotrotz wurde für den Standort des ggst. Bauvorhabens im Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, gen. vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser mit Zl. BMLFUW-LE.3.3.3/0102-III5/2017 am 22.11.2017 ein brauner Hinweisbereich auf Sonstige Naturgefahren (Rutschgelände) ausgewiesen. Es ist daher für die Beurteilung der Rutschgefährdung sowie der Tragfähigkeit des Untergrundes ein geologisches Gutachten einzuholen.

Seitens der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP-Strategische Umweltstelle, des Amtes der Kärntner Landesregierung, ging mit Schreiben vom 4.1.2019 eine Stellungnahme ein. Darin wird ausgeführt, dass für das gegenständliche Vorhaben gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten sind.

Anmerkung: Zur Erteilung einer Einzelbewilligung auf dem Grundstück 1049, KG Ebriach: Ein im ÖEK der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach als „roter Kreis“ gekennzeichnetes Objekt soll mit der gegenständlichen Einzelbewilligung zu- und umgebaut werden. Den ha. vorliegenden Unterlagen sind keine Planunterlagen zu entnehmen.

Es wird auf die am 26.6.2018 in der Marktgemeinde Eisenkappel erstellte geologische Stellungnahme hingewiesen, wonach „aus fachlicher Sicht für den Bereich des alten Gebäudes die Stand- und Standortsicherheit gegeben ist. Von der nördlichen Felskante ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten“. Zusätzlich wurde empfohlen, „die bergseitigen Mauern (Süden und Osten) massiv ohne Türen und Kellerlichtschächte auszuführen.“

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, hat in ihrem Schreiben vom 21.1.2019 bekannt gegeben, dass vom Zu- und Umbau Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Jedoch befindet sich das Bauobjekt im unmittelbaren Gefährdungsbereich des im Norden angrenzenden Waldes, weshalb im Bauverfahren eine verstärkte Bauweise vorzuschreiben ist.

Das Bundesdenkmalamt Klagenfurt hat im Schreiben vom 22.1.2019 bekanntgegeben, dass gegen die Erteilung der Einzelbewilligung kein Einwand besteht.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Einzelgenehmigung gem. § 14, Abs. 5 K-BO für das beantragte Bauvorhaben mittels nachstehendem Bescheid erteilen bzw. beschließen.

BESCHIED

Über Antrag des Bauwerbers Herrn Ao.Univ.-Prof.i.R.Mag.Dr.phil. Ludwig Karničar, wohnhaft in Naglergasse 14, 8010 Graz, vom 29.11.2018, ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 25.4.2019 und Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung von, Zahl.....nachstehender

SPRUCH:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach erteilt dem Bauwerber, Herrn Ao.Univ.-Prof.i.R.Mag.Dr.phil. Ludwig Karničar, dzt. wohnhaft in Naglergasse 14, 8010 Graz, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung, LGBl. 62/1996 idgF. in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 134/1997 die raumordnungsmäßige Bewilligung für den beantragten Zu- und Umbau des bestehenden Objektes in Ebriach Nr. 101, gemäß dem eingereichten Projekt, erstellt durch die Fa. GT Holzbau GmbH., Hart 1, 9473 Lavamünd, vom Oktober 2018, auf dem Grundstück Nr. 1049, KG 76205 Ebriach.

Dieser Bescheid tritt nach dem Tage der Verlautbarung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung dieses Bescheides im amtlichen Verkündblatt des Landes Kärnten in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 29.11.2018 hat Herr Ao.Univ.-Prof.i.R.Mag.Dr.phil. Ludwig Karničar, dzt. wohnhaft in Graz, um die Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF. für den Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 1049, KG 76205 Ebriach, nach Maßgabe des eingereichten Projektes der Firma GT Holzbau GmbH., Hart 1, 9473 Lavamünd, vom Oktober 2018, angesucht.

Das auf dem Grundstück Nr. 1049, KG 76205 Ebriach, bestehende Wohnhaus ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wegen seiner dezentralen Lage als Wohngebäude/Altbestand unter laufender Nummer 22 ersichtlich gemacht worden und als Grünland – Landwirtschaft ausgewiesen. Das Grundstück verfügt über keine Baulandwidmung.

Der Antragsteller führt in seinem Antrag noch aus, dass er nach 50jähriger Tätigkeit in Graz und anderenorts beschloss, in der Pension wieder in seinen Geburtsort Ebriach/Obirsko zurückzukehren. Die Bindung an die Familie, die Verwandtschaft und die Kultur des Ortes erweist sich stärker als der Wunsch im Zentrum von Graz in einer 200m² Mansardenwohnung zu leben. Und da sich das alte Haus des Großonkels Silvester Karničar (gest. 1987) mit der noch bestehenden Hausnummer 101 geradezu anbietet, wiederbelebt zu werden, war die Entscheidung nach Hause zurückzukehren nicht schwer.

Im Übrigen hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass alle erforderlichen Voraussetzungen für den geplanten Zu- und Umbau gegeben sind. Die Einzelgenehmigung steht nicht im Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept.

Vor Kundmachung des vorliegende Projektes wurde vom Geologen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Herrn Mag. Goldschmidt, ein Ortsaugenschein durchgeführt. In seiner Stellungnahme führt er Nachstehendes aus:

Zur gegenständlichen Ersichtlichmachung erfolgte mit heutigem Tag ein Ortsaugenschein. Der alte Gebäudebestand ist auf Felsuntergrund aufgesetzt. Etwa 5 m nördlich fällt die Felskante etwa 1,5 bis 2 m ab, bevor sie mit Hangschutt verdeckt ist. Unterhalb dieser ist der Talboden des Ebriachbaches vorhanden. Südlich bzw. südöstlich des alten Gebäudes ist eine Geländestufe mit einer Terrassenkante ausgebildet. Die Geländestufe wird auf halbe Höhe aus

verwittertem Granit und umgelagerten Granitgrus bzw. Hangschutt aufgebaut. Auf halber Höhe der Steilstufe ca. 710 m ü.A. etwa 70 m südlich des Gebäudes ist die Felsoberfläche des etwas kompakteren Granitfelsens vorhanden, hier finden auch periodische Sickerwasseraustritte statt. Die Felslinie fällt in Richtung Wohnhaus auf ca. 687 m ü.A. ab. Dies wird durch Vernässung und Wasseraustritte, die in einem Graben nach Südwesten abgeleitet werden, angezeigt. Die Steilstufe bildet unmittelbar oberhalb des alten Gebäudes einen Rücken aus, so dass Oberflächenwässer bei starken Ereignissen entweder nach Westen oder nach Nordwesten über die Kante der Steilstufe strömen und abfließen. Der Standort des Gebäudes ist von konzentrierten Oberflächenabflüssen weniger betroffen. Der bergseitige Hand der Geländestufe ist daher im Hinblick auf Durchnässung und Überströmung nicht betroffen, so dass die Stabilität nicht gefährdet wird.

Aus fachlicher Sicht ist für den Bereich des alten Gebäudes daher die Stand- und Standortsicherheit gegeben. Von der nördlichen Felskante ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.

Für die Bauführung wird empfohlen, die bergseitigen Mauern (Süden und Osten) massiv ohne Türen und Kellerlichtschächte auszuführen.

Das vorliegende Projekt wurde mit Kundmachung vom 3.1.2019, Zahl: 0015-7/2019 in der Zeit vom 4.1.2019 bis 3.1.2019 öffentlich kundgemacht.

Während dieser Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen oder Einwendungen eingelangt.

In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 8.1.2019 wird Nachstehendes ausgeführt:

Bezugnehmend auf die Mail vom 21.11.2018, (Empfänger patrick.sadovnik@ktn.gde.at) wurde am 27.11.2018 ein Ortsaugenschein auf Parz. 1049, KG Ebriach durchgeführt.

Es konnte festgestellt werden, dass es aufgrund der Höhenlage des Bauvorhabens durch die geplanten Zu- und Umbauarbeiten beim Objekt Ebriach/Obirsko 101, lt. Planunterlagen der Fa. GZ Holzbau, Geißelbacher GmbH, Hart 1, 9473 Lavamünd zu keiner Veränderung der Gefahrenzonen des Ebriacherbaches lt. Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach kommt.

Nichtsdestotrotz wurde für den Standort des ggst. Bauvorhabens im Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, gen. vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser mit Zl. BMLFUW-LE.3.3.3/0102-III5/2017 am 22.11.2017 ein brauner Hinweisbereich auf Sonstige Naturgefahren (Rutschgelände) ausgewiesen. Es ist daher für die Beurteilung der Rutschgefährdung sowie der Tragfähigkeit des Untergrundes ein geologisches Gutachten einzuholen.

Seitens der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP-Strategische Umweltstelle, des Amtes der Kärntner Landesregierung, ging mit Schreiben vom 4.1.2019 eine Stellungnahme ein. Darin wird ausgeführt, dass für das gegenständliche Vorhaben gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten sind.

Anmerkung: Zur Erteilung einer Einzelbewilligung auf dem Grundstück 1049, KG Ebriach: Ein im ÖEK der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach als „roter Kreis“ gekennzeichnetes Objekt soll mit der gegenständlichen Einzelbewilligung zu- und umgebaut werden. Den ha. vorliegenden Unterlagen sind keine Planunterlagen zu entnehmen.

Es wird auf die am 26.6.2018 in der Marktgemeinde Eisenkappel erstellte geologische Stellungnahme hingewiesen, wonach „aus fachlicher Sicht für den Bereich des alten Gebäudes die Stand- und Standortsicherheit gegeben ist. Von der nördlichen Felskante ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten“. Zusätzlich wurde empfohlen, „die bergseitigen Mauern (Süden und Osten) massiv ohne Türen und Kellerlichtschächte auszuführen.“

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, hat in ihrem Schreiben vom 21.1.2019 bekannt gegeben, dass vom Zu- und Umbau Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Jedoch befindet sich das Bauobjekt im unmittelbaren Gefährdungsbereich des

im Norden angrenzenden Waldes, weshalb im Bauverfahren eine verstärkte Bauweise vorzuschreiben ist.

Das Bundesdenkmalamt Klagenfurt hat im Schreiben vom 22.1.2019 bekanntgegeben, dass gegen die Erteilung der Einzelbewilligung kein Einwand besteht.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Es war daher auf Grund des Sachverhaltes und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig. Es kann jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Vorstellung an das Amt der Kärntner Landesregierung erhoben werden. Die Vorstellung ist schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail bei der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen (Zahl, Datum, erlassene Behörde) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Vorstellung ist mit € 14,30 Bundesstempelgebühr, die Beilagen mit € 3,90 je Bogen – max. mit € 21,80 je Beilage – zu vergebühren.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Ergeht nachweislich an:

1. Ao.Univ.-Prof.i.R.Mag.Dr.phil. Ludwig Karničar, Naglergasse 14, 8010 Graz
2. Bezirkshauptmannschaft, Baurecht, 9100 Völkermarkt
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Unterabteilung Rechtliche Raumordnung der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt
5. zum Akt

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

16. EVTZ-Gründung und Beschluss der Satzungen

Berichterstatterin: Vizebgm.ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ist neben 13 anderen Gemeinden Mitglied des Geoparkes Karawanken-Karavanke. Die Arbeitsgemeinschaft Geopark hat sich bereits bei Ihrer Gründung das Ziel gesetzt, um die grenzüberschreitende Kooperationen zu professionalisieren, um die strategische Bedeutung und Vorteile unserer Region zu erhöhen, einen „Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ EVTZ zu gründen. Das Erreichen dieses europäischen Rechtsinstruments wurde als Zielsetzung sogar im Statut der Arbeitsgemeinschaft verankert und somit von allen Gemeinden einstimmig mit dem Beitritt zur ARGE Geopark beschlossen.

Eine EVTZ hat eine eigene Organisationsstruktur und eigene Rechtspersönlichkeit und wird mittels Verordnung der EU gegründet. Die EVTZ kann mit geringeren administrativen Aufwendungen Projekte für die Mitgliedsgemeinden umsetzen und kann bei den Programmen SI-AT maßgeblich mitwirken und inhaltlich mitgestalten.

Nach mehrjährigen Bemühungen und im letzten Jahr intensiv durchgeführten inhaltlichen und juristischen Begleitprozess, konnten nun die dafür notwendigen Voraussetzungen erarbeitet werden.

Gemeinsam mit den Amtsstellen aus Slowenien und Kärnten wurden Entwürfe der Übereinkunft sowie der Statuten erstellt. Diese liegen nun in der endgültigen Version vor und wurden über die Onlinestelle für die Sitzungsverwaltung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Nach Vorliegen aller GR-Beschlüsse wird der Antrag um Verordnung der EVTZ an die Kärntner Landesregierung sowie an die slowenische Regierung in Laibach übermittelt.

Mit einer EVTZ können EU-Anträge im direkten Weg gestellt werden und werden sogar Kontingente für die gesamte Region zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung der EU-Projekte wird somit erleichtert.

Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich von derzeit € 52.000,00 auf € 75.000,00 und wird auch damit begründet, dass die derzeitigen Beiträge längst nicht mehr dem Arbeitsspektrum der ARGE entsprechen und durch die zusätzlichen Aufgaben für alle Mitgliedsgemeinden enorme Vorteile entstehen und die internationale Bedeutung unserer Region weiter gesteigert werden kann. Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden erfolgte nach regionalen Parametern, so vor allem auch auf die aktuellen erhaltenen EU-Mittel je Gemeinde für Infrastrukturen. Dieser Anteil, welcher für 2020 für unsere Gemeinde mit € 6.000,00 vorgesehen ist, kann sich – je nach neuer Klassifizierung ändern. Der derzeitige Mitgliedsbeitrag ist bis 2027 fixiert (EU-Programmperiode).

Für die EVTZ haften natürlich die Gemeinden. Lt. Mitteilung der Abteilung 3 der Landesregierung ist der Haftungsbetrag die dreifache Höhe des Mitgliedsbeitrages und somit für unsere Gemeinde € 18.000,00. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Haftung ist nur mit neuerlichen Gemeinderatsbeschlüssen möglich.

Die Satzungen sowie die Übereinkunft :

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Beitritt zur EVTZ Geopark per 1.1.2020 mit nachstehenden Satzungen und Übereinkunft in der geltenden Fassung samt Änderungen betreffend einer EVTZ mit beschränkter Haftung sowie die Aufbringung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der Höhe von € 6.000,00 und einer Haftungsübernahme von € 18.000,00 beschließen.

SATZUNG
Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit
„GEOPARK KARAWANKEN“
mit beschränkter Haftung
(EVTZ Geopark Karawanken mbH)

Präambel

Auf der Grundlage der seit 2004 bestehenden Arbeitsgemeinschaft „Petzenland – Deželapod Peco“ und ihrer erfolgreichen grenzübergreifenden Arbeit,
nach den Ergebnissen des Projektes „Geopark Karawanken/Karavanke“ im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit,
nach der Gründung der ARGE „Geopark Karawanken“ und nach der erfolgreichen Aufnahme in das Netzwerk der Europäischen Geoparks (European Geoparks Network - EGN) unter dem Dach der UNESCO mit März 2013,
in der festen Absicht, die Zusammenarbeit für den Geopark Karawanken mit der nachfolgenden Struktur eines Europäischen Verbundes der Territorialen Zusammenarbeit (EVTZ) zu stärken und seinen Verbleib im Netzwerk der Europäischen Geoparks zu sichern,
Auf der Grundlage und im Einklang mit der diesbezüglichen Übereinkunft vereinbaren die Gemeinden:

- 1. MARKTGEMEINDE EISENKAPPEL-VELLACH/ŽELEZNA KAPLA-BELA**
- 2. STADTGEMEINDE BLEIBURG/PLIBERK**
- 3. OBČINA ČRNA NA KOROŠKEM**
- 4. OBČINA DRAVOGRAD**
- 5. MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG/BISTRICA NAD PLIBERKOM**
- 6. GEMEINDE GALLIZIEN**
- 7. GEMEINDE GLOBASNITZ/GLOBASNICA**
- 8. MARKTGEMEINDE LAVAMÜND**
- 9. OBČINA MEŽICA**
- 10. GEMEINDE NEUHAUS**
- 11. OBČINA PREVALJE**
- 12. OBČINA RAVNE NA KOROŠKEM**
- 13. GEMEINDE SITTERSDORF**
- 14. GEMEINDE ZELL / SELE**

die nachfolgende SATZUNG:

- Art. 1 – Sprachen
- Art. 2 – Organe des EVTZ
- Art. 3 – Die Versammlung
- Art. 4 – Der Vorstand
- Art. 5 – Der/Die Vorsitzende
- Art. 6 – Der/Die DirektorIn
- Art. 7 – Der Fachbeirat
- Art. 8 – Die Arbeits- und Projektausschüsse
- Art. 9 – Das Kollegium der RechnungsprüferInnen
- Art. 10 – Beschäftigung im EVTZ
- Art. 11 – Finanzmittel des EVTZ
- Art. 12 – Arten und Verwendung der finanziellen Beiträge
- Art. 13 – Budget und Rechnungsabschluss
- Art. 14 – Unabhängige externe Finanzprüfung
- Art. 15 – Annahme und Änderung der Satzung
- Art. 16 – Schlussbestimmungen

Art. 1 Sprachen

- 1) Die Arbeitssprachen des EVTZ sind Slowenisch und Deutsch.
- 2) Alle Urkunden und offiziellen Dokumente des EVTZ, im Besonderen die Niederschriften der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes, werden auf Slowenisch und auf Deutsch verfasst. Bei Abweichungen der verschiedenen Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Art. 2 Organe des EVTZ

Die Organe des EVTZ sind:

- a) die Versammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die Vorsitzende;
- d) der/die DirektorIn
- e) die Arbeits- und Projektausschüsse;
- f) der Fachbeirat;
- g) das Kollegium der RechnungsprüferInnen.

Art. 3 Versammlung

- 1) Die Versammlung ist das höchste Organ des EVTZ. Sie besteht aus den BürgermeisterInnen aller am EVTZ teilnehmenden Gemeinden. Der/die BürgermeisterIn kann eine Person namhaft machen, die ihn/sie im Falle der Verhinderung oder auch ständig vertritt. Diese Person muss einem gewählten Organ der jeweiligen Gemeinde angehören.
- 2) Jedes Mitglied des EVTZ verfügt über eine Stimme in der Versammlung.
- 3) Assoziierte Partner, die sich zu einer regelmäßigen jährlichen Sach-, Personal- oder Geldleistung verpflichten, nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.
- 4) Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Sitzung zusammen und wird durch den/die Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist in gleicher Weise innerhalb von 10 Tagen nach Antrag eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
- 5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der nominierten VertreterInnen der Mitglieder aus beiden beteiligten Ländern Slowenien und Österreich anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern in der Übereinkunft und der Satzung nicht Einstimmigkeit vorgesehen ist. Gültige Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Die Versammlung
 - a) beschließt die strategischen Leitlinien, den vierjährigen Arbeitsplan und den Arbeits- und Finanzplan für das folgende Jahr;

- b) genehmigt das Budget des EVTZ für das folgende Jahr, deren Abänderungen und den Rechnungsabschluss für das jeweils vorangegangene Jahr;
- c) ändert einstimmig auf Vorschlag des Vorstandes die Art, die Höhe oder die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- d) legt - sofern dafür in dieser Satzung und in der Übereinkunft keine Regelungen getroffen wurden – interne Regelungen für Verfahrensabläufe und das Personalmanagement des EVTZ fest;
- e) wählt den/die Vorsitzende/n und den/die Vorsitzenden-StellvertreterIn
- f) wählt die weiteren Mitglieder des Vorstandes und nominiert die RechnungsprüferInnen;
- g) genehmigt den Inhalt und den Umfang der Zusammenarbeit mit Netzwerken mit ähnlichem Zielen und Zwecken;
- h) prüft anhand des von dem/der DirektorIn vorzulegenden Jahrestätigkeitsberichtes die Umsetzung des Arbeitsplans und die Tätigkeiten der Organe des EVTZ;
- i) beschließt einstimmig die Änderung dieser Satzung;
- j) fasst den Beschluss über die Auflösung des EVTZ;
- k) entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- l) kann einstimmig die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder eines assoziierten Partners beschließen.

Art. 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das operative Organ des EVTZ.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden-StellvertreterIn,
 - b) vier weiteren aus dem Kreis der von den Mitgliedern in die Versammlung entsandten VertreterInnen,
 - c) bis zu zwei weiteren VertreterInnen, die aus dem Kreis der assoziierten Partner vorgeschlagen werden; diese haben beratende Funktion.

Für die/den unter b) und c) vorgeschlagenen VertreterInnen für den Vorstand wird aus dem Kreis der in die Versammlung entsandten VertreterInnen jeweils ein/eine VertreterIn ad personam für den Vorstand vorgeschlagen.

Alle Mitglieder des Vorstandes gemäß a) bis c) setzen sich, wenn möglich, je zur Hälfte aus VertreterInnen aus Österreich und Slowenien zusammen. Sollte das aufgrund der Mitgliederzusammensetzung nicht möglich sein, gilt es, sich der paritätischen Aufteilung so weit als möglich anzunähern.

- 3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den/die Vorsitzenden-StellvertreterIn, nach Bedarf jedenfalls aber mindestens dreimal pro Kalenderjahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist in gleicher Weise innerhalb von fünf Tagen nach Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstands verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nicht gemäß dieser Satzung die Einstimmigkeit vorgesehen ist.
- 6) Gültige Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Der Vorstand
 - a) bereitet die Sitzungen der Versammlung vor;
 - b) schlägt gemeinsam mit dem/der DirektorIn und in Übereinstimmung mit den strategischen Leitlinien sowie dem vierjährigen Arbeitsplan den Entwurf des jährlichen Arbeits- und Finanzplans vor;
 - c) vollzieht die Beschlüsse der Versammlung in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Mitglieder und assoziierten Partner;
 - d) bestellt einstimmig den/die DirektorIn;
 - e) erstellt gemeinsam mit dem/der DirektorIn den Vorschlag für das jährliche Budget, sowie für dessen und trifft die erforderlichen Entscheidungen betreffend die Vollziehung des Budgets;
 - f) richtet Projektausschüsse ein, beschließt erforderlichenfalls Regelungen für die Arbeitsweise der Arbeits- und Projektausschüsse und kontrolliert deren Arbeit;
 - g) richtet den wissenschaftlichen Beirat ein, insbesondere bestellt die Beiräte, und beschließt die Regelungen für die Arbeitsweise des Beirats;
 - h) entscheidet über die Finanzierung von Projekten aus dem Budget;
 - i) trifft alle weiteren für die ordnungsgemäßen Abläufe des EVTZ erforderlichen Verfügungen.

Art. 5 Der/Die Vorsitzende

- 1) Der/Die Vorsitzende vertritt den EVTZ nach außen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1.b der EVTZ-Verordnung.
- 2) Der/Die Vorsitzende und der/die Vorsitzende-StellvertreterIn werden aus dem Kreis der von den Mitgliedern in die Versammlung entsendeten VertreterInnen gewählt.
- 3) Der/Die Vorsitzende-StellvertreterIn vertritt den/die Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.
- 4) Der/Die Vorsitzende
 - a) beruft die Versammlung und den Vorstand ein, und führt jeweils den Vorsitz in deren Sitzungen;
 - b) fertigt gemeinsam mit dem/der DirektorIn nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand die Verträge und Übereinkommen rechtsverbindlich für den EVTZ;
 - c) berichtet der Versammlung über die Tätigkeit des Vorstandes.
- 5) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann der Vorstand Regelungen für die Unterstützung der Arbeiten der einzelnen Organe des EVTZ beschließen.

Art. 6 Der/Die DirektorIn

- 1) Der/Die DirektorIn ist für die laufende Geschäftsführung und die Ausführung der Maßnahmen des EVTZ verantwortlich.
- 2) Die Direktion des EVTZ wird von dem/der DirektorIn geleitet und kann weitere Bedienstete umfassen, die direkt angestellt oder von den Mitgliedern sowie den assoziierten Partnern entsendet werden.
- 3) Der/Die DirektorIn nimmt oder für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein/eine von ihm beauftragter MitarbeiterIn der Direktion beratend an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes teil.
- 4) Der/Die DirektorIn
 - a) unterstützt in allen Belangen den/die Vorsitzende/n, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes;
 - b) schließt die Verträge und führt die Maßnahmen aus, die der laufenden Geschäftsführung zuzurechnen sind. Dazu kann der Direktor die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro alleine vornehmen, sofern diese durch den Jahresvoranschlag gedeckt ist;
 - c) erarbeitet den Entwurf für den jährlichen Arbeits- und Finanzplan;
 - d) erstellt den Rechnungsabschluss einschließlich den Jahrestätigkeitsbericht und übermittelt diesen rechtzeitig bis 31. März eines jeden Jahres dem Kollegium der RechnungsprüferInnen;
 - e) sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands;
 - f) betreibt die Einnahmen, tätigt die Zahlungen und unterzeichnet die Zahlungsaufträge und Anweisungsanordnungen;
 - g) vollzieht alle Beschlüsse und Maßnahmen, sofern dazu nicht ein anderes Organ des EVTZ beauftragt ist.

Art. 7 Der Fachbeirat

- 1) Der Fachbeirat begleitet, berät und überprüft die Tätigkeiten des Geoparks aus wissenschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung der Richtlinien und Empfehlungen des Europäischen und weltweiten Geopark-Netzwerks (EGN und GGN) und den zuständigen nationalen UNESCO-Kommissionen und geologischen Fachinstituten auf regionaler und staatlicher Ebene.
- 2) Als Beiräte können Experten aus Organisationen bestellt werden, die mit Tätigkeiten im Sinne der Ziele des EVTZ befasst sind.
- 3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Beiratsvorsitzende/n und seinen/seine StellvertreterIn, wobei jeweils eine Person aus Österreich und Slowenien kommt. Der/Die Beiratsvorsitzende und sein/seine StellvertreterIn führen abwechselnd den

Vorsitz in den Sitzungen. Der Beirat ist bemüht, seine Beschlüsse und Empfehlungen einstimmig zu fassen.

- 4) Der Fachbeirat
 - a) bewertet den Vorschlag des vierjährigen Arbeitsplans und des jährlichen Arbeits- und Finanzplans und bestätigt diese - allenfalls nach empfohlenen Änderungen - noch vor der Annahme durch den Vorstand;
- 5) Der/Die Beiratsvorsitzende und sein/ihre StellvertreterIn nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung teil.

Art. 8 Arbeits- und Projektausschüsse

- 1) Für jedes in Art. 2 der Übereinkunft angeführte Ziel des EVTZ wird ein Arbeitsausschuss eingerichtet. Die Arbeitsausschüsse unterstützen den EVTZ bei der Erarbeitung und Durchführung der Aufgaben in beratender Weise.
- 2) Ein Projektausschuss kann mit einer spezifischen Aufgabe oder der Durchführung eines Projektes durch den Vorstand betraut werden.
- 3) Die Arbeits- oder Projektausschüsse werden nach Möglichkeit zu gleichen Teilen aus VertreterInnen von Mitgliedern aus Österreich und Slowenien gebildet. Weitere Fachleute insbesondere von allen assoziierten Partnern können beigezogen werden.
- 4) Der Arbeits- oder Projektausschuss wählt aus seiner Mitte einen/eine Ausschussvorsitzende/n und beschließt mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden VertreterInnen. Es ist nur ein/eine VertreterIn pro Mitglied oder assoziiertem Partner stimmberechtigt.
- 5) Die Arbeits- und Projektausschüsse berichten anlassbezogen dem Vorstand über ihre Arbeiten.

Art. 9 Das Kollegium der RechnungsprüferInnen

- 1) Das Kollegium von RechnungsprüferInnen prüft die Führung des EVTZ in finanziellen, wirtschaftlichen und Vermögensangelegenheiten.
- 2) Das Kollegium der RechnungsprüferInnen besteht insgesamt aus drei Personen, die die Versammlung für die Dauer von drei Jahren nominiert, wobei nach Möglichkeit eine ausgewogene Vertretung aus Österreich und Slowenien angestrebt wird. Die Mitglieder des EVTZ schlagen aus dem Kreis der eigenen Experten für wirtschaftlich-finanzielle Angelegenheiten geeignete Kandidaten dazu vor, ohne dass dadurch Aufwendungen zu Lasten des EVTZ entstehen. Das Kollegium der RechnungsprüferInnen wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n.
- 3) Das Kollegium der RechnungsprüferInnen wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Das Kollegium entscheidet mit der Mehrheit seiner

anwesenden Mitglieder. Die Anwesenheit aller drei Mitglieder ist zur Entscheidungsfindung erforderlich.

- 4) Das Kollegium der RechnungsprüferInnen
 - a) prüft nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit laufend die Ausgaben des EVTZ;
 - b) prüft den von dem/der DirektorIn mit dem Jahrestätigkeitsbericht vorzulegenden Rechnungsabschluss sowie alle weiteren Dokumente der Buchführung;
 - c) informiert die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Übereinkunft benannte Aufsichtsbehörde sowie die zuständigen Prüfungsbehörden in Slowenien über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und die den EVTZ betreffenden Maßnahmen;
 - d) nimmt allfällige Berichte über Unregelmäßigkeiten des EVTZ entgegen und koordiniert dazu weitere Prüfungen.
- 5) Zu Zwecken ihrer Prüfung haben die RechnungsprüferInnen das Recht, Schriftstücke und Dokumente des EVTZ einzusehen und sie können alle für erforderlich erachteten Kontrollen der Verwaltungsabläufe vornehmen.
- 6) Das Kollegium legt zumindest einmal jährlich in Verbindung mit dem Rechnungsabschluss einen Bericht der Versammlung vor. Dieser Bericht beinhaltet auch eine Bewertung im Hinblick auf das Ziel einer ausgeglichenen Haushaltsführung sowie der Vermögenslage.

Art. 10 Beschäftigung im EVTZ

- 1) Für jede Einstellung von MitarbeiterInnen auf eigene Kosten des EVTZ führt der Vorstand ein Auswahlverfahren nach einer öffentlichen Verlautbarung in geeigneten Medien durch, um zu gewährleisten, dass die für den offenen Tätigkeitsbereich am besten qualifizierte Person eingestellt wird.
- 2) Bieten Mitglieder oder assoziierte Partner mehrere Personen für einen offenen Tätigkeitsbereich an, so führt der Vorstand ebenfalls ein Auswahlverfahren durch, um zu gewährleisten, dass die für den offenen Tätigkeitsbereich am besten qualifizierte Person eingestellt wird.
- 3) Für die Verwaltung der direkt angestellten und der entsendeten MitarbeiterInnen kann die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes Regelungen im Rahmen eines Personalstatuts oder im Rahmen einer Geschäftsordnung, sofern eine solche besteht, beschließen.

Art. 11 Finanzielle Mittel und andere Beiträge

- 1) Die finanziellen Mittel und andere Beiträge für das jährliche Budget des EVTZ setzen sich zusammen aus:
 - a) den jährlichen Mitgliedsbeiträgen ;
 - b) Sach-, Personal- oder Geldleistungen assoziierter Partner;
 - c) öffentlichen nationalen oder europäischen Mitteln;

- d) Beiträgen, Schenkungen und Zuwendungen von dritter Seite;
 - e) Erträge aus Veranstaltungen und Projektarbeiten;
 - f) Erträge aus Vermögen.
- 2) Das jährliche Budget hat die laufenden Kosten eines Kalenderjahres auszuweisen und die Investitionsausgaben sind – sofern zutreffend – gesondert darzustellen.

Art. 12

Arten und Verwendung der finanziellen Beiträge

- 1) Jedes Mitglied leistet jährlich einen finanziellen Beitrag zur Finanzierung des jährlichen Budgets des EVTZ, der durch eine einmalige Zahlung erbracht wird. Dieser jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt in EURO wie folgt:

BAD EISENKAPPEL/ŽELEZNA KAPLA	6.000	
BLEIBURG/PLIBERK	5.500	
ČRNA NA KOROŠKEM	5.500	
DRAVOGRAD	5.500	
FEISTRITZ OB BLEIBURG/BISTRICA NAD PLIBERKOM	6.000	6.000
GALLIZIEN	5.000	
GLOBASNITZ/GLOBASNICA	5.000	
LAVAMÜND	5.500	
MEŽICA	5.000	
NEUHAUS	5.000	
PREVALJE	6.000	
RAVNE NA KOROŠKEM	6.000	
SITTERSDORF	5.500	
ZELL /SELE	3.500	

- 2) Der Berechnung der Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge und folglich der Zuordnung einzelner Gemeinden zu vier Klassen von unterschiedlich hohen Mitgliedsbeiträgen beruht auf einer Bewertung des Beitrags der Gemeinden zum regionalen- und lokalen Entwicklungsstand (Projektbeteiligungen, Einwohner, Fläche, Dichte, Nüchtingen und regionales BIP auf NUTS 3 Ebene).

Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Änderung der Mitgliedsbeiträge gem Art. 12 Abs 2) c) der Übereinkunft beschließen. Für die Berechnung ist jedenfalls eine Neubewertung der obgenannten Indikatoren auf Grundlage der geänderten statistischen Daten jeweils mit Stichtag zwei Jahre vor Beendigung der jeweiligen europäischen Programmperiode vorzunehmen. Die Vollversammlung kann dazu nähere Regelungen, insbesondere über die Berechnungsmethode und allenfalls neu einzubeziehender Indikatoren sowie über das Verfahren der vorhergehenden Behandlung durch die Gremien der Mitglieder beschließen.

- 3) Assoziierte Partner unterstützen den EVTZ mit Sach-, Personal- oder Geldleistungen (Bereitstellung von Personal, Büroräumlichkeiten, etc.), deren Wert als Beitrag in das jährliche Budget aufzunehmen ist.
- 4) Im Falle der Aufnahme oder des Austrittes eines Mitglieds oder eines assoziierten Partners im Laufe des Kalenderjahres wird der jährliche Beitrag bzw. die Sach-, Personal- oder Geldleistung jedenfalls für das gesamte Jahr geschuldet.

Art. 13
Budget und Rechnungsabschluss

- 1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Versammlung im Voraus das Budget des EVTZ für das folgende Kalenderjahr.
- 2) Nach Prüfung durch das Kollegium der RechnungsprüferInnen genehmigt die Versammlung den Rechnungsabschluss gemeinsam mit dem Jahrestätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr.
- 3) Für Maßnahmen, die von der Europäischen Union ko-finanziert werden, sind die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union für die Kontrolle der Finanzmittel anzuwenden.
- 4) Nähere Finanz- und Buchhaltungsregeln genehmigt die Versammlung auf Vorschlag des/der DirektorIns und nach Kenntnisnahme durch den Vorstand, sofern solche nach dem österreichischen Recht für den EVTZ erforderlich sind.

Art. 14
Unabhängige externe Finanzprüfung

- 1) Die Kärntner Landesregierung kontrolliert aus gegebenem Anlass die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Mittel gemäß den Bestimmungen des § 5 des Kärntner EVTZ-Gesetzes.
- 2) Die Kärntner Landesregierung kann eine/n externe/n unabhängige/n RechnungsprüferIn beauftragen, eine externe Finanzprüfung vorzunehmen, wobei den Aufwand der EVTZ zu tragen hat.

Art. 15
Annahme und Änderung der Satzung

Die Annahme der Satzung, jede ihrer Änderungen und die Änderung der Übereinkunft bedürfen des einstimmigen Beschlusses der Versammlung.

Art. 16
Schlussbestimmungen

- 1) Die von den Mitgliedern zu unterfertigende Satzung wird auf Slowenisch und Deutsch verfasst, alle Texte haben grundsätzlich die gleiche Gültigkeit. Sollte es zu Unstimmigkeiten kommen, ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 2) Die Satzung des EVTZ stellt einen integrierten Bestandteil der von den Mitgliedern unterfertigten Übereinkunft dar.
- 3) Die Satzung liegt in allen Sprachen in zweifacher Ausfertigung vor und es wird je eine Ausfertigung auf der Gemeinde Eisenkappel (Österreich) und auf der Gemeinde Mežica (Slowenien) verwahrt.

Angenommen am :
Unterfertigt am

Im Webpage-Register des Amtes der Kärntner Landesregierung veröffentlicht am:

ÜBEREINKUNFT
Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit
„GEOPARK KARAWANKEN“
mit beschränkter Haftung
(EVTZ Geopark Karawanken mbH)

Präambel

Auf der Grundlage der seit 2004 bestehenden Arbeitsgemeinschaft „Petzenland – Deželapod Peco“ und ihrer erfolgreichen grenzübergreifenden Arbeit, nach den Ergebnissen des Projektes „Geopark Karawanken“ im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, nach der Gründung der ARGE „Geopark Karawanken“ und nach der erfolgreichen Aufnahme in das Netzwerk der Europäischen Geoparks (European Geoparks Network - EGN) unter dem Dach der UNESCO mit März 2013, in der festen Absicht, die Zusammenarbeit für den Geopark Karawanken mit der nachfolgenden Struktur eines Europäischen Verbundes der Territorialen Zusammenarbeit (EVTZ) zu stärken und seinen Verbleib im Netzwerk der Europäischen Geoparks zu sichern,

vereinbaren die Gemeinden

- 1. MARKTGEMEINDE EISENKAPPEL-VELLACH/ŽELEZNA KAPLA-BELA**
- 2. STADTGEMEINDE BLEIBURG/PLIBERK**
- 3. OBČINA ČRNA NA KOROŠKEM**
- 4. OBČINA DRAVOGRAD**
- 5. MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG/BISTRICA NAD PLIBERKOM**
- 6. GEMEINDE GALLIZIEN**
- 7. GEMEINDE GLOBASNITZ/GLOBASNICA**
- 8. MARKTGEMEINDE LAVAMÜND**
- 9. OBČINA MEŽICA**
- 10. GEMEINDE NEUHAUS**
- 11. OBČINA PREVALJE**
- 12. OBČINA RAVNE NA KOROŠKEM**
- 13. GEMEINDE SITTERSDORF**
- 14. GEMEINDE ZELL /SELE**

unter Berücksichtigung

der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände (im Folgenden: EVTZ-Verordnung);

der Verordnung der Regierung der Republik Slowenien vom 24. Mai 2015 über die Gründung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit

des Gesetzes des Landes Kärnten vom 18. Dezember 2008 über den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (Kärntner EVTZ-Gesetz, LGBl. Nr. 20/2009) i.d.g.F. des Gesetzes vom 14. Oktober 2014 (LGBl. Nr. 51/2014);

als Mitglieder Folgendes:

ÜBEREINKUNFT

- Art. 1 – Name, Rechtsnatur, Mitglieder, Sitz und Gebiet des EVTZ
- Art. 2 – Ziele
- Art. 3 – Aufgaben
- Art. 4 – Dauer und vorzeitige Auflösung
- Art. 5 – Anwendbares Recht
- Art. 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 7 – Assoziierte Partner und ihre Rechte und Pflichten
- Art. 8 – Austritt eines Mitglieds
- Art. 9 – Auflösung
- Art. 10 – Rechtsstreitigkeiten
- Art. 11 – Organe des EVTZ
- Art. 12 – Die Versammlung
- Art. 13 – Der Vorstand
- Art. 14 – Der/Die Vorsitzende
- Art. 15 – Der/Die DirektorIn
- Art. 16 – Der Fachbeirat
- Art. 17 – Die Arbeits- und Projektausschüsse
- Art. 18 – Das Kollegium der RechnungsprüferInnen
- Art. 19 – Beschäftigung im EVTZ
- Art. 20 – Beschränkte Haftung der Mitglieder
- Art. 21 – Gegenseitige Anerkennung
- Art. 22 – Änderung der Übereinkunft und Annahme der Satzung
- Art. 23 – Schlussbestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsnatur, Mitglieder, Sitz und Gebiet des EVTZ

- 1) Es wird der Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit GEOPARK KARAWANKEN mit beschränkter Haftung (nachfolgend EVTZ) im Sinne der EVTZ-Verordnung errichtet.
- 2) Die Mitglieder des EVTZ sind:

die Gemeinden

1. **MARKTGEMEINDE EISENKAPPEL-VELLACH/ŽELEZNA KAPLA-BELA**
2. **STADTGEMEINDE BLEIBURG/PLIBERK**
3. **OBČINA ČRNA NA KOROŠKEM**
4. **OBČINA DRAVOGRAD**
5. **MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG/BISTRICA NAD PLIBERKOM**
6. **GEMEINDE GALLIZIEN**
7. **GEMEINDE GLOBASNITZ/GLOBASNICA**
8. **MARKTGEMEINDE LAVAMÜND**
9. **OBČINA MEŽICA**
10. **GEMEINDE NEUHAUS**
11. **OBČINA PREVALJE**
12. **OBČINA RAVNE NA KOROŠKEM**
13. **GEMEINDE SITTERSDORF**

14. GEMEINDE ZELL /SELE

- 3) Auf Grund eines schriftlichen Ansuchens entscheidet die Versammlung einstimmig über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den EVTZ. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds bewirkt die Änderung der Übereinkunft und es ist das Verfahren gemäß Art. 4 Abs. 6a der EVTZ-Verordnung durchzuführen.
- 4) Der EVTZ besitzt Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht. Die Tätigkeiten des EVTZ sind nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
- 5) Der Rechtssitz des EVTZ befindet sich in A-9135 Eisenkappel/ Železna Kapla, Hauptplatz 7, Österreich.
- 6) In der slowenischen Gemeinde Mežica wird ein weiteres Büro des EVTZ eingerichtet. Dort werden im Sinne kürzerer Wege und der unmittelbaren Betreuung der Mitglieder vor Ort ebenfalls allgemeine administrative Aufgaben durchgeführt.
- 7) Der EVTZ übt seine Aufgaben auf dem gesamten Gebiet seiner Mitglieder aus.

Art. 2 Ziele

Der EVTZ verfolgt folgende Ziele:

- a) die Erhaltung der geologischen und natürlichen Ressourcen sowie der Kultur und des kulturellen Erbes im Gebiet seiner Mitglieder;
- b) die Bewusstmachung, Information und Bildung über den Geopark Karawanken und seine Positionierung als Geopark;
- c) die wirtschaftliche Inwertsetzung des Geoparks, u.a. mittels nachhaltigem Tourismus;
- d) allgemein die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die Entwicklung und die standortpolitische Abstimmung und Interessensvertretung der gesamten Region im Sinne einer nachhaltigen Regionalpolitik.

Art. 3 Aufgaben

- 1) Die Aufgaben des EVTZ nach den unter Art. 2 angeführten Zielen sind:
 - 1.1. gemäß lit. a:
 - a) die erforderliche Abstimmung und Verwaltung des Geoparks Karawanken im Sinne der EGN Zielsetzungen;
 - b) die Ergänzung und der Ausbau weiterer Angebote in Verbindung mit geologischen Attraktionen;
 - c) die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen;
 - d) der EVTZ Geopark Karawanken arbeitet mit unterschiedlichen Institutionen zusammen und die Mitarbeiter besuchen fach einschlägige Veranstaltungen und Exkursionen zum Zwecke der inhaltlichen Weiterentwicklung des Geoparks Karawanken;
 - 1.2. gemäß lit. b:

- a) die umfassende Öffentlichkeitsarbeit einschließlich die Organisation und Begleitung von Veranstaltungen für die (Schul-) Jugend über die Inhalte und Maßnahmen des Geoparks Karawanken;
- b) die Umsetzung von Programmen in Schulen und Kindergärten;

1.3. gemäß lit. c:

- a) die Erhaltung, Optimierung und der Betrieb der „Geoparkzentren“, weiterer geologischer, historischer und kultureller touristischer Ziele und von Infrastrukturen sowie die materielle und immaterielle Unterstützung des Betriebes von Sehenswürdigkeiten;
- b) die Erschließung von Potenzialen der erneuerbaren Energien und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz;
- c) die Durchführung von Maßnahmen zur kulturellen und künstlerischen Auseinandersetzung mit dem Thema des Geoparks;
- d) die Errichtung, Erhaltung, Verbesserung und Ausstattung von Geotrails, Wander- und Radwegen, Sport-, Fitness-, und Erlebnisattraktionen sowie von sonstigen Infrastrukturen für den nachhaltigen Tourismus einschließlich ihrer Absicherung in rechtlicher Hinsicht;
- e) die Abstimmung und die Bewerbung des Tourismusangebotes in Zusammenarbeit mit übergeordneten Tourismuseinrichtungen;
- f) die Förderung und Vernetzung der geologischen Angebote mit den Angeboten der regionalen Kulinarik;
- g) den Aufbau und die Organisation eines Pools an qualifizierten Guides für den Geopark Karawanken;

1.4. gemäß lit. d:

- a) die Durchführung von Maßnahmen für die Zusammenarbeit der Mitglieder über die Grenze, insbesondere für die Entwicklung einer abgestimmten Regionalpolitik und die Aufbereitung und die Umsetzung von mit EU-Mitteln kofinanzierten Projekten;
- b) die grenzübergreifende Abstimmung von Projektideen und Strategien, insbesondere die Raumordnung betreffend zwischen den Gemeinden und sonstigen Institutionen;
- c) die Aufbereitung, Einreichung, Umsetzung und Abrechnung von gemeinsamen Projekten, an welchen mindestens eine Gemeinde aus Slowenien und eine aus Österreich im Sinne der Geoparkzielsetzungen beteiligt sind.

1.5. Folgende Querschnittsaufgaben übergreifen alle Ziele:

- a) allgemein die Sicherung von Arbeitsplätzen;
- b) die Beteiligung an einer gemeinsamen Geopark Plattform Alpe Adria und anlassbezogen an anderen UNESCO Global Geopark-Plattformen;
- c) die Vertretung der Anliegen und Interessen des EVTZ bei regionalen, nationalen und weiteren Einrichtungen;
- d) die Wahrnehmung sonstiger Tätigkeiten, die zur Erreichung der Ziele des EVTZ beitragen können.

- 2) Der EVTZ kann des Weiteren die Förderung und die Durchführung von Maßnahmen gemäß den in den Strukturfondsverordnungen für die Europäische Territoriale

Zusammenarbeit und dem Programm ländlicher Raum angebotenen Instrumenten übernehmen, wenn dies die Versammlung zur Erlangung von finanziellen Mitteln der Europäischen Union und zur Erreichung der Ziele und Aufgaben beschließt.

- 3) Die Mitglieder des EVTZ können einem der Mitglieder die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen.
- 4) Der EVTZ konkretisiert seine Aufgaben in einem mehrjährigen Arbeitsplan, der jährlich angepasst wird, und setzt diesen durch spezifische Projekte unter Bildung von inhaltlichen Schwerpunkten für jedes Mitglied und sein geographisches Einzugsgebiet um.

Art. 4

Dauer und vorzeitige Auflösung

- 1) Der EVTZ wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 2) Der EVTZ kann durch einen einstimmigen Beschluss der Versammlung aufgelöst werden.

Art. 5

Anwendbares Recht für die Auslegung und die Umsetzung der Übereinkunft

Das anwendbare Recht ist das österreichische Recht (gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. g, h und j der EVTZ-Verordnung)

- 1) Das anwendbare Recht für die Interpretation und die Anwendung der Übereinkunft ist:
 - a) die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) und deren Änderung mittels Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013;
 - b) das internationale „Übereinkommen von Rom“ 1980 österr. BGBl. III Nr. 166/1998 in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz) StF: BGBl. Nr. 292/1921
 - d) Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992 - K-GBG
- 2) Weiters anzuwendende EU- und alle nationalen Rechtsvorschriften, wo Organe des EVTZ tätig sind oder die Tätigkeiten des EVTZ betreffen:
 - aa) die EVTZ-Verordnung Sloweniens (Uradni list RS, št. 24/15)
 - bb) das Gesetz des Landes Kärnten vom 18. Dezember 2008 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Kärntner EVTZ-Gesetz – K-EVTZG, LGBl. 20/2009 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 51/2014);

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben bestmöglich zur Verwirklichung der Ziele des EVTZ beizutragen und die Umsetzung der Aufgaben des Verbundes zu unterstützen, insbesondere treffen

oder erleichtern sie dafür alle notwendigen Maßnahmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

- 2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf gleiche Vertretung und nimmt gleichberechtigt gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Übereinkunft in den Gremien teil.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen der gemeinsamen Gremien für die Umsetzung der Aufgaben des EVTZ in Anspruch zu nehmen.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, bei der Durchführung von gemeinsamen Projekten mitwirken zu können.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Umsetzung von gemeinsamen Projekten mitzuwirken und sich an der Finanzierung dieser zu beteiligen.
- 6) Jedes Mitglied sowie seine VertreterInnen in den Organen sorgen für eine Abstimmung der externen Kommunikation mit dem/der DirektorIn des EVTZ im Fall eigenständiger Aktivitäten in Verbindung mit den EVTZ betreffenden Maßnahmen und Projekten. Des Weiteren trägt jedes Mitglied zur Publizität des EVTZ bestmöglich bei, insbesondere durch die grafische Vermarktung auf mitgliedseigenen Publikationen aller Art.

Art. 7

Assoziierte Partner und ihre Rechte und Pflichten

- 1) Als assoziierte Partner tragen weitere Organisationen zur Verwirklichung der Ziele bei und unterstützen im Besonderen die Umsetzung von Aufgaben des EVTZ durch materielle oder immaterielle Leistungen.
- 2) Organisationen können auf Grund der mit Ihnen vereinbarten regelmäßigen Sach-, Personal- oder Geldleistungen für den EVTZ als assoziierte Partner auftreten.
- 3) Auf Grund eines schriftlichen Ansuchens entscheidet die Versammlung einstimmig über die Teilnahme einer Organisation als assoziierter Partner.
- 4) Assoziierte Partner nehmen gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Übereinkunft und der Satzung mit beratender Stimme in den Organen des EVTZ teil.
- 5) Jeder assoziierte Partner sowie seine VertreterInnen in den Organen sorgen für eine Abstimmung der externen Kommunikation mit dem/der DirektorIn des EVTZ im Fall eigenständiger Aktivitäten in Verbindung mit den EVTZ betreffenden Maßnahmen und Projekten.

Art. 8

Austritt eines Mitglieds

- 1) Jedes Mitglied kann ab dem dritten Jahr nach der Gründung aus dem EVTZ austreten. Hiervon ist der/die Vorsitzende des EVTZ durch Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung mindestens zwölf Monate vor dem gewünschten Austritt zu informieren.

- 2) Das ausgetretene Mitglied hat die Schulden aus seinen früheren finanziellen Verpflichtungen und den im Jahr des Austritts entstehenden Verpflichtungen zu begleichen.
- 3) Ein aus dem EVTZ ausgetretenes Mitglied kann im Sinne des Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung für Handlungen des EVTZ aus der Zeit seiner Mitgliedschaft klagsweise in Anspruch genommen werden.

Art. 9 Auflösung

- 1) Eine zwangsweise Auflösung kann aus den in Art. 14 der EVTZ-Verordnung genannten Gründen erfolgen und wird durch die Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde angeordnet.
- 2) Auf die Liquidation des Vermögens in Folge der Auflösung sind gemäß Art. 12 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung die Rechtsvorschriften der Republik Österreich anzuwenden.
- 3) Im Falle der Auflösung in Folge einer Zahlungsunfähigkeit sind die Gerichte der Republik Österreich zuständig. Es sind die Rechtsvorschriften der Republik Österreich aus dem Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO) StF: RGBL. Nr. 337/1914 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 4) Die nach der Abwicklung der Liquidation verbleibenden Mittel werden unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer jährlichen Mitgliedsbeiträge (Art. 12 Abs. 1 der Satzung) aufgeteilt.

Art. 10 Rechtsstreitigkeiten

- 1) Die sich aus der Anwendung der vorliegenden Übereinkunft ergebenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der Gerichte der Republik Österreich.
- 2) Für Rechtsstreitigkeiten mit Dritten sind des Weiteren die Rechtsvorschriften aus Slowenien und der Europäischen Union anzuwenden, wenn die Organe dort tätig sind und ihre Tätigkeiten einen Bezug zur Arbeit des EVTZ haben, die die in der Übereinkunft festgelegten Aufgaben betreffen.
- 3) Für den Fall von auftretenden Streitigkeiten aus dieser Übereinkunft und der Satzung – auch hinsichtlich deren Wirksamkeit – werden die Vertragsparteien über eine Konfliktlösung miteinander verhandeln. Führen die Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg, vereinbaren die Vertragsparteien als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt in einer Mediation zu lösen. Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl von am Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich eingetragenen MediatorInnen (ZivMediatG) und die Festlegung des Ablaufes werden einvernehmlich erfolgen. Jeder Vertragspartei steht es von Beginn an frei, diese Mediation ohne Sanktionen abubrechen, um eventuell weitere rechtliche Schritte zu unternehmen.

Art. 11 Organe des EVTZ

Die Organe des EVTZ sind:

- a) die Versammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die Vorsitzende;
- d) der/die DirektorIn
- e) die Arbeits- und Projektausschüsse;
- f) der Fachbeirat;
- g) das Kollegium der RechnungsprüferInnen.

Art. 12 Versammlung

- 7) Die Versammlung ist das höchste Organ des EVTZ. Sie besteht aus den BürgermeisterInnen aller am EVTZ teilnehmenden Gemeinden. Der/die BürgermeisterIn kann eine Person namhaft machen, die ihn/sie im Falle der Verhinderung oder auch ständig vertritt. Diese Person muss einem gewählten Organ der jeweiligen Gemeinde angehören.
- 8) Die Versammlung
 - m) beschließt die strategischen Leitlinien, den vierjährigen Arbeitsplan und den Arbeits- und Finanzplan für das folgende Jahr;
 - n) genehmigt das Budget des EVTZ für das folgende Jahr, deren Abänderungen und den Rechnungsabschluss für das jeweils vorangegangene Jahr;
 - o) ändert einstimmig auf Vorschlag des Vorstandes die Art, die Höhe oder die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ;
 - p) legt – sofern dafür in Übereinkunft und Satzung keine Regelungen getroffen wurden – interne Regelungen für Verfahrensabläufe und das Personalmanagement des EVTZ fest;
 - q) wählt den/die Vorsitzende/n und den/die Vorsitzenden-StellvertreterIn;
 - r) wählt die weiteren Mitglieder des Vorstandes und nominiert die RechnungsprüferInnen;
 - s) genehmigt den Inhalt und den Umfang der Zusammenarbeit mit Netzwerken mit ähnlichem Zielen und Zwecken;
 - t) prüft anhand des von dem/der DirektorIn vorzulegenden Jahrestätigkeitsberichtes die Umsetzung des Arbeitsplans und die Tätigkeiten der Organe des EVTZ;
 - u) beschließt einstimmig die Änderung der Übereinkunft oder der Satzung;
 - v) fasst den Beschluss über die Auflösung des EVTZ;
 - w) entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
 - x) kann einstimmig die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder eines assoziierten Partners beschließen.

Art. 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das operative Organ des EVTZ.
- 2) Der Vorstand
 - a) bereitet die Sitzungen der Versammlung vor;
 - b) schlägt gemeinsam mit dem/der DirektorIn und in Übereinstimmung mit den strategischen Leitlinien sowie dem vierjährigen Arbeitsplan den Entwurf des jährlichen Arbeits- und Finanzplans vor;
 - c) vollzieht die Beschlüsse der Versammlung in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Mitglieder und assoziierten Partner;
 - d) bestellt einstimmig den/die DirektorIn;
 - e) erstellt gemeinsam mit dem/der DirektorIn den Vorschlag für das jährliche Budget, sowie für dessen Änderung und trifft die erforderlichen Entscheidungen betreffend die Vollziehung des Budgets;
 - f) richtet Projektausschüsse ein, beschließt erforderlichenfalls Regelungen für die Arbeitsweise der Arbeits- und Projektausschüsse und kontrolliert deren Arbeit;
 - g) richtet den Fachbeirat ein, insbesondere bestellt die Beiräte, und beschließt die Regelungen für die Arbeitsweise des Beirats;
 - h) entscheidet über die Finanzierung von Projekten aus dem Budget;
 - i) trifft alle weiteren für die ordnungsgemäßen Abläufe des EVTZ erforderlichen Verfügungen.

Art. 14 Der/Die Vorsitzende

- 1) Der/Die Vorsitzende vertritt den EVTZ nach außen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1.b der EVTZ-Verordnung.
- 2) Der/Die Vorsitzende
 - a) beruft die Versammlung und den Vorstand ein, und führt jeweils den Vorsitz in deren Sitzungen
 - b) fertigt gemeinsam mit dem/der DirektorIn nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand die Verträge und Übereinkommen rechtsverbindlich für den EVTZ;
 - c) berichtet der Versammlung über die Tätigkeit des Vorstandes.
- 3) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann der Vorstand Regelungen für die Unterstützung der Arbeiten der einzelnen Organe des EVTZ beschließen.

Art. 15 Der/Die DirektorIn

- 1) Der/Die DirektorIn ist für die laufende Geschäftsführung und die Ausführung der Maßnahmen des EVTZ verantwortlich.
- 2) Der/Die DirektorIn

- a) unterstützt in allen Belangen den/die Vorsitzende/n, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes;
- b) schließt die Verträge und führt die Maßnahmen aus, die der laufenden Geschäftsführung zuzurechnen sind. Dazu kann der/die DirektorIn die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von Euro 5.000,- alleine vornehmen, sofern diese durch den Jahresvoranschlag gedeckt ist;
- c) erarbeitet den Entwurf für den jährlichen Arbeits- und Finanzplan;
- d) erstellt den Rechnungsabschluss einschließlich den Jahrestätigkeitsbericht und übermittelt diesen rechtzeitig bis 31. März eines jeden Jahres dem Kollegium der RechnungsprüferInnen;
- e) sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands;
- f) betreibt die Einnahmen, tätigt die Zahlungen und unterzeichnet die Zahlungsaufträge und Anweisungsanordnungen;
- g) vollzieht alle Beschlüsse und Maßnahmen, sofern dazu nicht ein anderes Organ des EVTZ beauftragt ist.

Art. 16 Der Fachbeirat

- 1) Der Fachbeirat begleitet, berät und überprüft die Tätigkeiten des Geoparks aus wissenschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung der Richtlinien und Empfehlungen des Europäischen und weltweiten Geopark-Netzwerks (EGN und GGN) und den zuständigen nationalen UNESCO-Kommissionen und geologischen Fachinstituten auf regionaler und staatlicher Ebene.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat
 - a) bewertet den Vorschlag des vierjährigen Arbeitsplans und den jährlichen Arbeits- und Finanzplan und bestätigt diese - allenfalls nach empfohlenen Änderungen - noch vor der Annahme durch den Vorstand;
- 3) Der/Die Beiratsvorsitzende und sein/ihre StellvertreterIn nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung teil.

Art. 17 Arbeits- und Projektausschüsse

- 1) Für jedes in Art. 2 der Übereinkunft angeführte Ziel des EVTZ wird ein Arbeitsausschuss eingerichtet. Die Arbeitsausschüsse unterstützen den EVTZ bei der Erarbeitung und Durchführung der Aufgaben in beratender Weise.
- 2) Ein Projektausschuss kann mit einer spezifischen Aufgabe oder der Durchführung eines Projektes durch den Vorstand betraut werden.
- 3) Die Arbeits- und Projektausschüsse berichten anlassbezogen dem Vorstand über ihre Arbeiten.

Art. 18
Das Kollegium der RechnungsprüferInnen

- 1) Das Kollegium der RechnungsprüferInnen prüft die Führung des EVTZ in finanziellen, wirtschaftlichen und Vermögensangelegenheiten.
- 2) Das Kollegium der RechnungsprüferInnen
 - a) prüft nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit laufend die Ausgaben des EVTZ;
 - b) prüft den von dem/der DirektorIn mit dem Jahrestätigkeitsbericht vorzulegenden Rechnungsabschluss sowie alle weiteren Dokumente der Buchführung;
 - c) informiert die gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieser Übereinkunft benannte Aufsichtsbehörde sowie die zuständigen Prüfungsbehörden in Slowenien über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und die den EVTZ betreffenden Maßnahmen;
 - d) nimmt allfällige Berichte über Unregelmäßigkeiten des EVTZ entgegen und koordiniert dazu weitere Prüfungen.
- 3) Zu Zwecken ihrer Prüfung haben die RechnungsprüferInnen das Recht, Schriftstücke und Dokumente des EVTZ einzusehen und sie können alle für erforderlich erachteten Kontrollen der Verwaltungsabläufe vornehmen.
- 4) Das Kollegium legt zumindest einmal jährlich in Verbindung mit dem Rechnungsabschluss einen Bericht der Versammlung vor. Dieser Bericht beinhaltet auch eine Bewertung im Hinblick auf das Ziel einer ausgeglichenen Haushaltsführung sowie der Vermögenslage.

Art. 19
Beschäftigung im EVTZ

- 1) Der EVTZ kann sich der ihm unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entsendeten MitarbeiterInnen der Mitglieder und assoziierter Partner bedienen.
- 2) Der EVTZ kann am Sitz des EVTZ auf seine Kosten eigene MitarbeiterInnen anstellen, es gilt das Bundesgesetz vom 11.5.1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), FtF: BGBl. Nr. 292/1921 in der geltenden Fassung.
- 3) Für die Zeit der Tätigkeit beim EVTZ wird ein hohes Maß an Gleichbehandlung aller MitarbeiterInnen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung angestrebt.
- 4) Bei der Anstellung neuer MitarbeiterInnen oder dem Angebot mehrerer entsendeter MitarbeiterInnen fällt die Auswahl auf die für den offenen Tätigkeitsbereich am besten qualifizierte Person.

Art. 20
Beschränkte Haftung der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten, zu deren Deckung die Aktiva nicht ausreichen, beschränkt. Jedes Mitglied des EVTZ haftet höchstens mit dem dreifachen Betrag seines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Dabei haftet jedes Mitglied für allfällige Verbindlichkeiten des EVTZ nur anteilig im Verhältnis der Mitgliedsbeiträge.

Die Haftungsobergrenzen betragen in Verbindung mit Art. 11 der Satzung in EURO wie folgt:

EISENKAPPEL-VELLACH/ŽELEZNA KAPLA-BELA	18.000
BLEIBURG/PLIBERK	16.500
ČRNA NA KOROŠKEM	16.500
DRAVOGRAD	16.500
FEISTRITZ OB BLEIBURG/BISTRICA NAD PLIBERKOM	18.000
GALLIZIEN	15.000
GLOBASNITZ/GLOBASNICA	15.000
LAVAMÜND	16.500
MEŽICA	15.000
NEUHAUS	15.000
PREVALJE	18.000
RAVNE NA KOROŠKEM	18.000
SITTERSDORF	16.500
ZELL /SELE	10.500

- 2) Für den Fall einer Änderung einer Haftungsobergrenze bedingt durch die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und im Fall, dass sich der EVTZ für bestimmte Initiativen verschulden soll, müssen diese Initiativen von den zuständigen Organen der Mitglieder, die an der Initiative beteiligt sind, beschlossen werden. In diesem Beschluss müssen die maximale Höhe und die Laufzeit der Verschuldung festgelegt werden, für die das betroffene Mitglied bereit ist zu haften.
- 3) Im Falle des Austrittes eines Mitglieds aus dem EVTZ haftet dieses Mitglied weiter für alle die aufgrund seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Art. 21

Gegenseitige Anerkennung

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung der rechtlichen Voraussetzungen in den EVTZ-Mitgliedsländern, einschließlich Angelegenheiten der Finanzkontrolle, wird vereinbart, dass alle für die Finanzkontrolle erforderlichen Unterlagen in der Sprache und in der gewünschten Form der für die Kontrolle zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Art. 22

Änderung der Übereinkunft und Annahme der Satzung

Die Annahme und jede Änderung der Satzung und die Änderung der Übereinkunft bedürfen des einstimmigen Beschlusses der Versammlung des EVTZ.

Art. 23

Schlussbestimmungen

- 1) Die von den Mitgliedern zu unterfertigende Übereinkunft wird auf Slowenisch und Deutsch verfasst, alle Texte haben grundsätzlich die gleiche Gültigkeit. Sollten Unstimmigkeiten auftreten, ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 2) Die Übereinkunft liegt in allen Sprachen in zweifacher Ausfertigung vor und es wird je eine Ausfertigung auf der Gemeinde Eisenkappel (Österreich) und auf der Gemeinde Mežica (Slowenien) verwahrt.

- 3) Sollte eine Bestimmung dieser Übereinkunft unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Angenommen am

Unterfertigt am

Im Webpage-Register des Amtes der Kärntner Landesregierung veröffentlicht am:

Zu Wort gemeldet haben sich: *Vizebürgermeister Gabriel Hribar, GR. Wilhelm Ošina, Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk und GR. Michael Arbeitstein*

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

17. Bildung des Schutzwasserverbandes Völkermarkt Jauntal

Berichterstatter: Vizebürgermeister Gabriel Hribar

Der Gemeinderat hat im Dezember 2018 einstimmig den Beitritt zum Schutzwasserverband beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt waren weder die Beiträge noch die entsprechenden Satzungen vorhanden. Nunmehr ist zwischen den Gemeinden des Bezirkes eine Einigung erzielt worden und liegt der Entwurf der Satzungen vor. Es ist ein Verband gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und nicht der AGO vorgesehen.

Die Interessentenbeiträge, welche in Summe für den gesamten Bezirk € 100.000,00 betragen und für Sofortmaßnahmen vorgesehen sind sollen wie folgt aufgebracht werden (nach dem Einwohnerstand)

Aufteilungsvorschlag Interessensbeitrag SWV

	Gemeinde	EW lt. St A 31.10.2017	mtl. Rate	SWV Beitrag 2019
1	Bleiburg	4068	€ 805,36	€ 9.664,30
2	Diex	832	€ 164,72	€ 1.976,60
3	Eberndorf	5888	€ 1.165,68	€ 13.988,10
4	Bad Eisenkappel	2300	€ 455,34	€ 5.464,10
5	Gallizien	1760	€ 348,43	€ 4.181,20
6	Globalnitz	1609	€ 318,54	€ 3.822,50
7	Griffen	3487	€ 690,33	€ 8.284,00
8	Neuhaus	1044	€ 206,68	€ 2.480,20
9	Ruden	1528	€ 302,51	€ 3.630,10
10	St. Kanzian	4410	€ 873,07	€ 10.476,80
11	Sittersdorf	2036	€ 403,08	€ 4.836,90
12	Völkermarkt	10954	€ 2.168,61	€ 26.023,30
13	Feistritz	2177	€ 430,99	€ 5.171,90
			€ 8.333,34	€ 100.000,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Beitritt zum Schutzwasserverband, den Aufteilungsvorschlag wie im Bericht angeführt sowie nachstehende Satzungen beschließen

SCHUTZWASSERVERBAND Völkermarkt Jauntal

Obmann:
Sitz:

KÄRNTEN

Satzungen des Schutzwasserverbandes Völkermarkt Jauntal

laut Beschluss der Gründungsversammlung vom XXXXX

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Wasserverband trägt den Namen „Schutzwasserverband Völkermarkt Jauntal“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde xxxxx, die den Obmann des Schutzwasserverbandes stellt. Der Schutzwasserverband ist ein Wasserverband im Sinne des § 87 WRG 1959 idgF und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Schutzwasserverbandes ist die Errichtung von Schutzwasserbauten und deren Erhaltung an der Drau im Gewässerabschnitt vom Draukraftwerk Annabrücke bis zum Draukraftwerk Lavamünd, die Errichtung von Schutzwasserbauten und deren Erhaltung im Bereich der Wildbäche des Draueinzugsgebietes in diesem Gewässerabschnitt sowie die Errichtung und Erhaltung von Lawinen- und Steinschlagschutzbauten. Ausgenommen sind die Bereiche der Wasserkraftanlagen.

§ 3

Mitglieder des Schutzwasserverbandes

1. Mitglieder des Schutzwasserverbandes sind die Gemeinden xxxxxxx.
2. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde vertreten. Außerdem hat jede Gemeinde ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Für beide Mitglieder ist vom Gemeinderat jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

§ 4
Aufbringung der Mittel für die Regulierungsmaßnahmen

- 1) Die Aufbringung der Interessentenbeiträge des Schutzwasserverbandes an den Kosten der Schutzprojekte erfolgt projektbezogen durch die Mitgliedsgemeinden. Dabei werden die Interessentenbeiträge jenen Gemeinden anteilmäßig zugeordnet, in deren Gemeindegebiet das jeweilige Schutzvorhaben umgesetzt wird.

Var.:

Die Aufbringung der Interessentenbeiträge des Schutzwasserverbandes erfolgt zur administrativen Koordination und Abwicklung der Maßnahmen und des Verbandes zwischen der Gemeinde, in welcher die jeweiligen Schutzmaßnahmen gesetzt werden und dem Bund bzw. dem Land Kärnten.

§ 5
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten gemäß den Satzungen teilzunehmen und die Anlagen zu benützen.

- 1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
- 2) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- 3) die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenützen.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- 1) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen,
- 2) die vorgeschriebenen Interessentenbeiträge zu leisten,
- 3) die Wahl in den Vorstand sowie in die jeweiligen Verbandsorgane anzunehmen und die hieraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen,
- 4) alle Wahrnehmungen über Gefährdung oder Beschädigung von Regulierungsbauwerken unverzüglich dem Obmann sowie im jeweils zuständigen Bereich der für die Bezirke Klagenfurt Land/Wolfsberg jeweils zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachabteilungen bzw. dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenerhaltung (Sektion Kärnten) bekannt zu geben.

§ 7
Zahl der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen

Jede Mitgliedsgemeinde ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 8 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann, die Schlichtungsstelle und die Rechnungsprüfer.

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme (§ 7). Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht kann von den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden. Zu diesem Zweck hat anlässlich der Eröffnung der Mitgliederversammlung jede anwesende Mitgliedsgemeinde einen Stimmführer zu nennen, der für das Verbandsmitglied die Stimme abgibt.
- 2) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung jährlich wenigstens einmal und außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern des Schutzwasserverbandes einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. Zu dieser sind alle Mitglieder des Schutzwasserverbandes und das Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung), sowie der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung (Sektion Kärnten) einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die mindestens die Hälfte der Stimmen des Schutzwasserverbandes auf sich vereinigen, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl, die die Anwesenden vertreten, beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.
- 5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Schutzwasserverbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Wurden Vorhaben aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- 6) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann/Obmann-Stellvertreter, von einem weiteren von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellenden anwesenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Schutzwasserverbandes und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung) sowie dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung (Sektion Kärnten) zu übersenden.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) die Satzungen und Änderungen der Satzungen zu beschließen,
- 2) aus dem Kreis der von den Mitgliedsgemeinden entsendeten Vertretern den Vorstand auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu wählen, für jedes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmitglied aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen, die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu bestellen, für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein Ersatzmitglied zu bestellen,
- 3) aus ihren Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer zu wählen, für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatzmitglied zu wählen,
- 4) die Richtlinien über die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes festzulegen,
- 5) den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu genehmigen,
- 6) die durchzuführenden Bauvorhaben zu beschließen,
- 7) den Jahresbericht zu genehmigen und die geschäftsführenden Organe zu entlasten,
- 8) den an die Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstellen zu leistenden Ersatz von Barauslagen und die an die Angestellten zu leistenden Vergütungen festzusetzen,
- 9) die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern und das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 16), die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Schutzwasserverband zu erbringenden Leistungen und gegebenenfalls die an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge zu beschließen,
- 10) die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Mitteln und die Bildung von Rücklagen zu beschließen,
- 11) den Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge zu erteilen und Arbeiten zu übertragen (§ 94 Abs 1 WRG 1959 idgF),
- 12) die Kosten der Herstellung und der Erhaltung der Regulierungsbauwerke sowie der Verwaltung des Schutzwasserverbandes auf die Mitglieder aufzuteilen und die auf die Mitglieder entfallenden Anteile festzusetzen,
- 13) die Auflösung des Schutzwasserverbandes und die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen zu beschließen (§19).

§ 11 **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Weiters bestellt er den Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie den Rechnungsführer und dessen Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder das Amt der Kärntner Landesregierung es verlangen, einzuberufen. Das Amt der Kärntner Landesregierung (Aufsichtsbehörde und

wasserbautechnische/ wasserwirtschaftliche Fachabteilung) ist zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen.

- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) die Beschaffung des Baukapitales,
 - b) im Bedarfsfall die Bereitstellung von Sachleistungen durch die Mitglieder des Schutzwasserverbandes,
 - c) die Vorbereitung von Anträgen und die Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - d) die Einleitung der Eintreibung fälliger Interessentenanteile, wenn die einmalige Mahnung erfolglos geblieben ist, gemäß § 84 des Wasserrechtsgesetzes.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Protokollführung bei den Sitzungen der Organe des Schutzwasserverbandes und die Führung der Akten- und Urkundensammlung. Dem Rechnungsführer obliegt die Buchhaltung und Kassenführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung des Voranschlags.

§ 13

Der Obmann

- 1) Der Obmann, im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Schutzwasserverband nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein (§ 9 Abs 2, § 11 Abs 2). Er ist Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; bei seiner Verhinderung kommt diese Aufgabe dem Obmann-Stellvertreter zu.
- 2) Die Obmannschaft ist auf die Funktionsperiode des Gemeinderates beschränkt.
- 3) Für den Schutzwasserverband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Er hat die Namen der gewählten Verbandsfunktionäre und deren Ersatzleute/Stellvertreter und der für den Schutzwasserverband Zeichnungsberechtigten sowie die Namen der Rechnungsprüfer und der Angehörigen der Schlichtungsstelle der Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) anzuzeigen. Dauert die Verhinderung des Obmannes länger als 6 Monate, ist ein neuer Obmann zu wählen.
- 4) In Angelegenheiten, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Vorstandssitzung zur Beschlussfassung oder die Beschlussfassung im Umlaufwege nicht möglich ist, kann der Obmann unaufschiebbare Geschäfte im Rahmen des Bundesvergabegesetzes besorgen

(Auftragsvergabe bei Notmaßnahmen). Er hat diesfalls die getroffene Entscheidung jedoch unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über das Ergebnis der Überprüfung, welches der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 15

Fertigung von Urkunden

- 1) Für den Verband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Wasserverbandes begründet werden, sind unter dem Namen „Schutzwasserverband Völkermarkt Jauntal“ vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu fertigen.
- 2) Die Anforderungen von Interessentenmittel an den Schutzprojekten der Wildbach- und Lawinenverbauung werden direkt an den Schutzwasserverband gerichtet. Dieser hebt die Mittel gemäß § 4 bei den Mitgliedern ein und führt die Zahlungen durch.
- 3) Zahlungsaufträge zeichnet der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, der dem Obmann unverzüglich zu berichten hat.

§ 16

Die Schlichtungsstelle

- 1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des § 97 Abs 2 WRG 1959 idgF zu entscheiden.
- 2) Der Schlichtungsstelle gehören 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Schutzwasserverbandes sein müssen. Die Mitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen können die betroffenen Verbandsmitglieder Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF - AVG sinngemäß Anwendung.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Organe und Beauftragten des Schutzwasserverbandes sind verpflichtet, die Ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Schutzwasserverband weiter (§ 97, Abs. 1 WRG 1959).
- 2) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 18

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Der Schutzwasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- 2) Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur nach Begutachtung des Ansuchens im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch Genehmigung des Landeshauptmannes möglich; vorher sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden wechselseitigen Ansprüche zu regeln.

§ 19

Auflösung des Schutzwasserverbandes

Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Auflösung des Schutzwasserverbandes ist der Wasserrechtsbehörde mit dem Antrag vorzulegen, die Auflösung auszusprechen. Der Schutzwasserverband hat gleichzeitig nachzuweisen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sichergestellt sind. Das bestehende Vermögen des Schutzwasserverbandes ist nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger auf die Mitglieder nach Maßgabe des zuletzt gültigen Kostenaufteilungsschlüssels aufzuteilen.

Die Satzungen des Schutzwasserverbandes Völkermarkt Jauntalt wurden in der Gründungsversammlung am xxxxxxx einstimmig beschlossen.

Ort, Datum

Für die Gemeinde xxxx

Für die Gemeinde xxxx

Für die Gemeinde xxxx

Seite 7 von 7

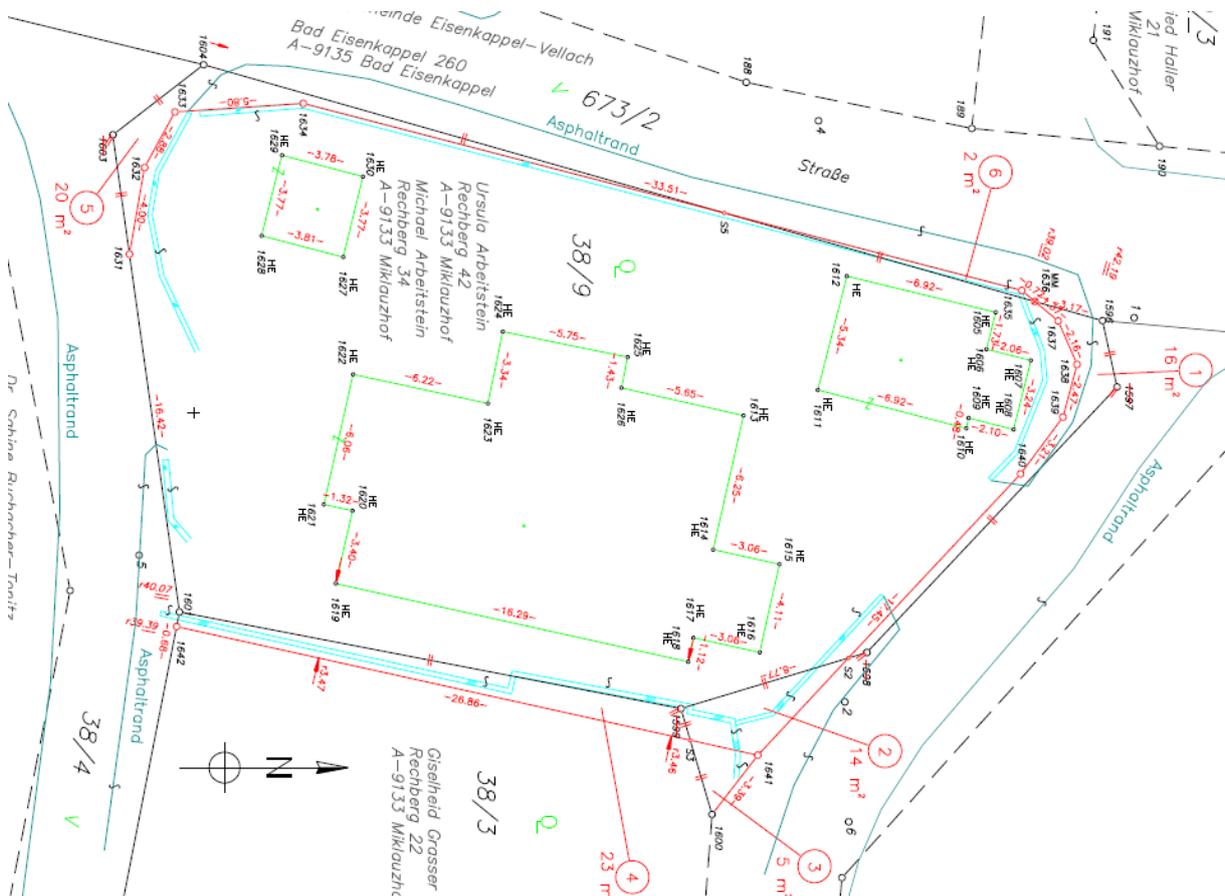
Zu Wort gemeldet haben sich: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik und Vizebürgermeister Gabriel Hribar

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

18. Tauschvertrag und Übertragungsurkunde

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Im Bereich der Liegenschaft Ursula und Michael Arbeitstein in Rechberg 42 wurde vom Vermessungsbüro Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH eine Vermessungsurkunde ausgefertigt, mit welcher im Bereich der Eigentümer Arbeitstein, Grasser und der Gemeinde eine Berichtigung bzw. Anpassung der Eigentumsflächen an den Natur- und Nutzungsstand gebracht werden soll. Im der ursprünglichen Mappe reichten die Grenzen teilweise in die Straße und die schon vor Jahren errichteten Mauern waren nicht entlang der in der Mappe vorhandenen Grenzen.



Dieser Vermessungsurkunde liegen nun ein Tauschvertrag und die Übertragungsurkunde vor. Die Mitglieder des Gemeinderates haben diese Urkunde über die Online-Plattform erhalten. Diese Urkunde enthält neben dem Tausch von Grundstücksflächen auch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Arbeitstein und Grasser, weshalb aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Vereinbarung nicht verlesen wird und auch nicht Bestandteil der Niederschrift des Gemeinderates ist.

Inhaltlich für die Gemeinde relevant ist der Tausch von Grundstücksflächen. Die Gemeinde erhält von der Familie Arbeitstein insgesamt 36 m² und gibt 16 m² an Arbeitstein und 5 m² an Grasser ab. Somit profitiert die Gemeinde mit 15 m².

Ausgleichszahlungen sind keine vereinbart und die Kosten für die Vertragserstellung trägt Herr Michael Arbeitstein.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge dem Grundstückstausch lt. Vermessungsurkunde und Tauschvertrag zustimmen.

GR. Michael Arbeitstein erklärt sich für befangen und verlässt während der Abstimmung den Sitzungssaal

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

19. Verkauf von öffentlichem Gut

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Im Bereich der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gibt es einige Grundstücke im öffentlichen Gut, die nicht mehr benötigt werden und daher zum Verkauf freigegeben werden können. So wurde für zwei Grundstücke Interesse bekundet und langten bei der Gemeinde Kaufangebote ein. Von Seiten des Bauausschusses wurden hier vorgeschlagen, dass ein Mindestpreis von € 1,00 verlangt werden sollte.

Nicht jede Parzelle kann hier gleich bewertet werden, so dass hier jeder Verkauf einzeln beschlossen werden muss. Die Veräußerung von öffentlichem Gut ist nur mittels einer Verordnung möglich. Nachdem bei zwei Angeboten ein Verkauf nur nach vorheriger Teilung möglich ist, ist derzeit ein Verkauf lediglich bei einer Parzelle möglich.

Angebot Parzelle Nr. 1217 KG Bad Vellach im Ausmaß von 1.747 m².



Nutzung (m ²)		Eigentümer	
Sonstige Straßenverkehrsanlagen	1747 m ²	1/1 Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ()	
Gesamt:	1747 m ²	9135, Eisenkappel, Bad Eisenkappel 260 9135 Österreich	

Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Weg, der nicht mehr benötigt wird. Diese Parzelle bildet die Grenze zwischen den Eigentümern Plesnik Franz und Urbantschitsch Andreas. Herr Urbantschitsch Andreas bietet einen Preis von 0,50 € je m² zuzüglich der für den Kauf verbundenen Kosten und Herr Plesnik € 1,50 je m² ebenfalls zuzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Kosten an.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 25.4.2019, Zahl: 676-0/2019 über den Verkauf der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1217, EZ 181, KG 76203 Bad Vellach, im Ausmaß von 1.747 m², abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach und Herrn Plesnik Franz, wh. in Bad Vellach Nr. 55, 9135 Bad Eisenkappel, wird verordnet:

§ 1

Auflösung von öffentlichem Gut

Das Grundstück Nr. 1217, EZ 181, KG 76203 Bad Vellach, öffentliches Gut, im Eigentum der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wird verkauft und aufgelöst.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik eh.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Bauausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die im Bericht angeführte Parzelle mit nachstehender Verordnung an den Bestbieter veräußern.

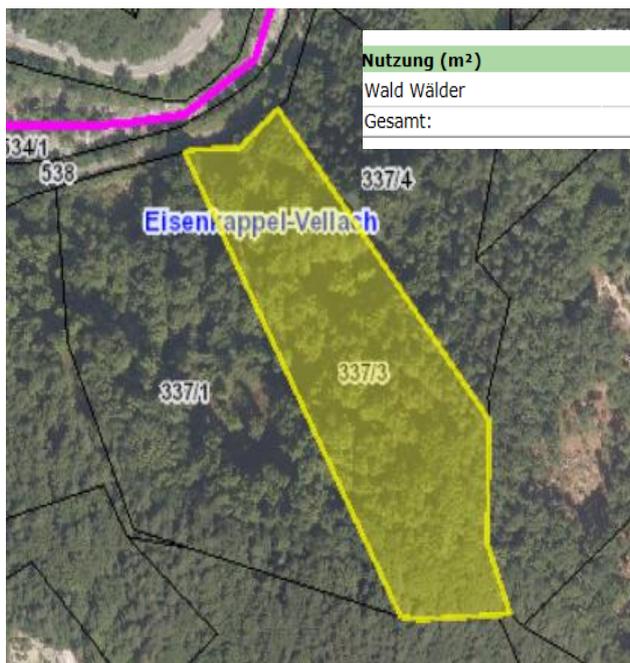
Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

20. Verkauf von Grundstücken der Gemeinde

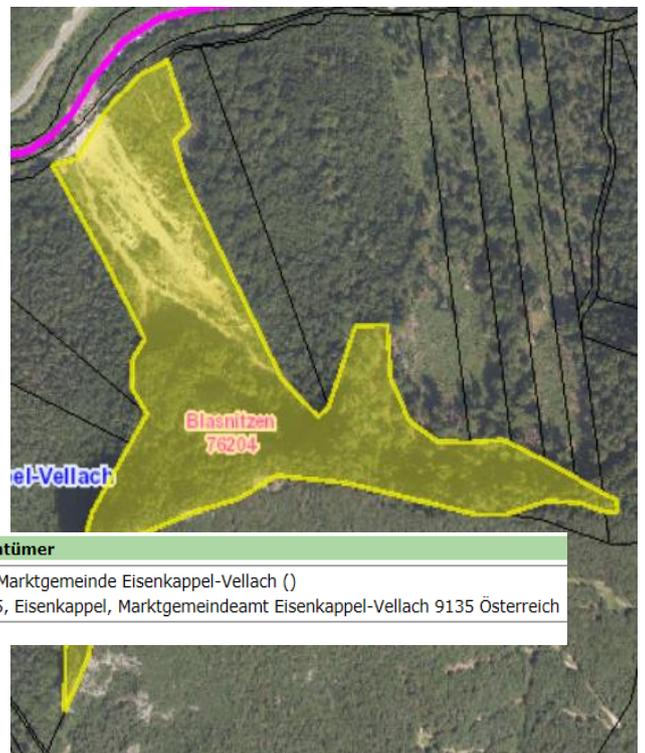
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Neben dem öffentlichen Gut besitzt die Gemeinde auch einige Parzellen, die nicht mehr benötigt werden. Vom Gemeindevorstand wurde schon einmal ein Grundsatzbeschluss gefasst, mit welchem diese Parzellen zum Verkauf angeboten werden sollen.

Derzeit gibt es für zwei Parzellen im Bereich des Radweges ein großes Interesse. Die Anbieter möchten ihr Letztangebot noch vor der Sitzung des Gemeindevorstandes abgeben. Es handelt sich um folgende Parzellen:



Nutzung (m ²)		Eigentümer
Wald Wälder	15760 m ²	1/1 Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach () 9135, Eisenkappel, Bad Eisenkappel 9135 Österreich
Gesamt:	15760 m ²	



Nutzung (m ²)		Eigentümer
Wald Wälder	5202 m ²	1/1 Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach () 9135, Eisenkappel, Marktgemeindeamt Eisenkappel-Vellach 9135 Österreich
Sonstige Fels- und Geröllflächen	60820 m ²	
Gesamt:	66022 m ²	

Beide Parzellen wurden von der Gemeinde besichtigt. Sie haben fast keinen wirtschaftlichen Waldbestand, sind kaum zugänglich und sind offensichtlich nur jagdlich interessant. Dies dürfte auch der Grund sein, warum derzeit so ein großes Interesse zum Kauf besteht. Nach der Jagdvergabe wird das Interesse nachlassen und werden die Parzellen kaum zu verkaufen sein.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung mit dem Thema befasst und beschlossen, dass ein Verkauf nur mit € 1,30 je m² erfolgen soll. Anderenfalls ist eine Neuausschreibung zu tätigen. Nachdem nun alle Interessenten mitgeteilt haben, dass Ihr Kaufinteresse nur bis Ende April besteht und zudem kein Angebot mit € 1,30 bestätigt wurde, wurde allen die Möglichkeit geboten, ihr Angebot bis spätestens Mittwoch 24.4.2019, 12.00 Uhr zu erneuern.

Bei der Parzelle 337/3 sind möglicherweise auch Rechte nach dem Wasserrecht verbunden. Diese werden nicht mit veräußert. Auch dies wurde allen mitgeteilt, dass die mit dem Wasserrecht verbundenen Rechte nicht veräußert werden und zudem die Kosten für die Grundstücksübertragung vom Käufer zu übernehmen sind.

Kurz vor 12 Uhr des 24.4. wurde von Ing. Jäger Ferdinand und Adelheid Jäger ein neues Angebot abgegeben. Dieses beläuft sich auf € 1,01 pro m². Die Wasserrechte verbleiben bei der Gemeinde und die Vertrags- und Verbücherungskosten sowie sämtliche Kosten, die mit der Übertragung des Grundstückes verbunden sind, werden ebenfalls von der Familie Jäger getragen. Lediglich wurde mitgeteilt, dass die Familie Jäger den Notar für die Vertragsabwicklung aussuchen wird.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die vorstehenden Parzellen im Ausmaß von 66022 m² und 15760 m² zum Preis von € 1,01 je m², an den Bestbieter Familie Ing. Ferdinand und Adelheid Jäger zu den oben angeführten Bedingungen verkaufen.

Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk: Bin dafür, dass wir künftig eine Ausschreibungsform wählen, die uns einen bestmöglichen Preis bringt. In diesem Fall bin ich für den Verkauf, weil wir dringend Geld benötigen. In Zukunft möchte ich aber schon eine einheitliche Vorgangsweise haben.

Weiters zu Wort gemeldet haben sich: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik, Vizebürgermeister Gabriel Hribar, GV. Dr. Andreas Jerlich, GR. Jürgen Lamprecht und GR. Bernard Smrtnik.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

21. Antrag der SPÖ Gemeinderäte gem. § 41 K-AGO Einrichtung eines Gemeindegemeinderates

Berichterstatte: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Am 23.10.2018 wurde von den SPÖ-Gemeinderäten folgender Antrag eingebracht:

Gemeinderäte der Sozialdemokratischen Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gem. § 41 K-AGO: Antrag auf Einrichtung eines Gemeindegemeinderates

Die Sturmkatastrophe im Dezember 2017 hat gezeigt wie wichtig es ist, im Katastrophenfall einen funktionierenden Krisenstab in einer Gemeinde eingerichtet zu haben.

Mehrfach wurde von unserer Seite bereits angesprochen, dass ein Gremium aus Vertretern der Sicherheitseinrichtungen, der Gemeindeverwaltung wie auch der Gemeindepolitik zu bilden ist, welches im Falle einer Katastrophe die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen und Einsätze übernimmt.

Für den Fall einer Not- und/oder Katastrophensituation ist es von großer Bedeutung, dass Verantwortungen definiert sind, und jeder weiß, was zu tun ist.

Nach Bildung des Krisenstabes und Übertragung der Aufgaben und Verantwortungen ist von diesem eine Checkliste zu erarbeiten sowie die Aktualität dieser Checkliste einmal jährlich zu evaluieren ist.

Wir stellen daher den Antrag, unverzüglich die Schritte für die Bildung eines Krisenstabes einzuleiten und wie im Antrag ausgeführt vorzugehen.

Bad Eisenkappel, 23.10.2018

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

Folgender Wahlvorschlag wurde von der Liste Elisabeth Lobnik – Sozialdemokratische Partei Österreichs, SPÖ eingebracht:

Sozialdemokratischen Partei Österreichs
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Herrn
Bürgermeister
Franz-Josef Smrtnik
9135 Bad Eisenkappel 260

Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder

In Entsprechung des § 26 K-AGO wird von der Liste Elisabeth Lobnik – Sozialdemokratische Partei Österreichs, SPÖ, als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei für die Nachbesetzung

im Ausschuss für das Bauwesen, den Umweltschutz und das Wegenetz

als Obmann Herr Christian Morosz, geb. am 30.04.1982, 9135 Vellach 128

als Mitglied Herr Andreas Ojster, geb. am 14.10.1979, 9135 Ebriach 176

vorgeschlagen.

im Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

als Mitglied Herr Jürgen Lamprecht, geb. am 02.08.1976, 9135 Bad Eisenkappel 150

vorgeschlagen.

Gezeichnet von den SPÖ-GemeinderätInnen:

Bad Eisenkappel, 25.04.2019

Jürgen Lamprecht
Christian Morosz
Andreas Ojster
P. Eder
A. Ojster

Der Bürgermeister erklärt die Mitglieder lt. eingebrachten Wahlvorschlags für gewählt.

Nach Abhandlung der öffentlichen Tagesordnung wurden noch folgende Anträge eingebracht und übertragen:

A) Antrag der EL-Gemeinderäte betreffend die Sanierung der Wohnungseingangstüren in Rechberg



Die Gemeindemandatäre

Franz Josef Smrtnik, Gabriel Hribar, Mag. Jana Kacianka, Majda Furjan-Kutschnig, Willi Ošina, Bernard Smrtnik, Traudi Urschitz und Herbert Kogoj

stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela möge die Wohnungs-Eingangstüren in den gemeindeeigenen Wohnhäusern am Rechberg-Rebrca den geltenden gesetzlichen Normen entsprechend erneuern.

Begründung

Die Gemeindewohnhäuser am Rechberg-Reberca sind schon in die Jahre gekommen. Die Wohnungseingangstüren sind in einem sehr schlechten Zustand und entsprechen nicht mehr den Sicherheitstechnischen Standards bezüglich Feuerbeständigkeit. Die EL stellt daher an den Gemeinderat den Antrag, diese Türen zu erneuern.

Spodaj podpisani občinski mandatarji stavijo po § 41 K-SOR sledeči

P R E D L O G :

Občina Železna Kapla-Bela se naj pri občinskih stanovanjih na Rebrci zamenja vrata v stanovanja, ki bodo zadoščala novim zakonskim predpisom.

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz zugewiesen.

B) Antrag der EL-Gemeinderäte – Verpflichtung des TVB zur Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen



Die Gemeindemandatäre

Franz Josef Smrtnik, Gabriel Hribar, Mag. Jana Kacianka, Majda Furjan-Kutschnig, Willi Ošina, Bernard Smrtnik, Traudi Urschitz und Herbert Kogoj

stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

die Frau Vizebürgermeister als Tourismusreferentin soll mit dem Tourismusverband Bad Eisenkappel Kontakt aufnehmen und den Obmann auffordern, wie es das Kärntner Tourismusgesetz laut §4 als Verpflichtungen des TVB definiert, für die Instandhaltung der Infrastruktur zu sorgen.

Begründung

In unserer Gemeinde haben wir einen Tourismusverband(TVB) mit einem Jahresbudget von knapp 90.000 €, der laut Kärntner Tourismusgesetz für die touristische Infrastruktur Sorge zu tragen hat. Es ist aber immer wieder der Fall, das Gemeindefinanzen für die Erhaltung der Infrastruktur für den Tourismus herangezogen werden.

Durch die Unwetter der letzten Jahre sind sehr viele Wege und andere touristische Attraktionen in einem sehr schlechten Zustand und müssten dringend saniert und wenigstens ständig gewartet werden. Ein touristisches Juwel besonders für unsere Kurgäste, die KUPITZKLAMM, ist leider schwer beschädigt und gesperrt. Die Wege und Brücken wurden weggeschwemmt. Aber auch unsere Promenade müsste saniert werden.

Da solche Ausgaben in der jetzigen Situation für die Gemeinde unzumutbar sind, stellt die EL den Antrag, die Tourismusreferentin soll die Sanierung der Kupitzklamm im Arbeitsprogramm 2019 des TVB mit höchster Priorität erwirken.

Spodaj podpisani občinski mandatarji stavijo po § 41 K-SOR sledeči

P R E D L O G :

Za turizem odgovorna podžupanja naj z Zvezo za turizem v Železni Kapli z največjo prioriteto poskrbi za dostopnost Kupčeve soteske.

Dieser Antrag wurde dem Gemeindevorstand zugewiesen.

C) Antrag der EL-Gemeinderäte betreffend Mietenreduktion und Alternativen für das Geoparkzentrum



Die Gemeindemandatäre

Franz Josef Smrtnik, Gabriel Hribar, Mag. Jana Kacianka, Majda Furjan-Kutschnig, Willi Ošina, Bernard Smrtnik, Traudi Urschitz und Herbert Kogoj

stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

die Frau Vizebürgermeister als Tourismusreferentin und der Bürgermeister sollten mit der BIG (Bundesimmobilien-Gesellschaft) über eine spürbare Mietenreduktion verhandeln um das Geoparkzentrum am Hauptplatz in Eisenkappel-Železna Kapla zu halten.

Als Alternative bei negativen Verhandlungen sollen die Räumlichkeiten des alten Turnsaals angeboten werden.

Begründung

Das Geoparkzentrum ist eine wichtige Infrastruktureinrichtung am Hauptplatz von Bad Eisenkappel-Železna Kapla. Leider wurde das neue Verwaltungszentrum des Geopark Karwanken ohne endsprechende Diskussion und Beschlüsse in den Vollversammlungen der ARGE Geopark in St. Philippen/Št. Lipš angesiedelt. Auch trat die Leitung des Geopark leider nicht an die Gemeinde heran, um nach geeigneten Räumlichkeiten anzufragen. Weiters ist zu hören dass die Mietkosten im Geoparkzentrum viel zu hoch sind und nur schwer finanzierbar sind. Die EL befürchtet, wenn es nicht zu einer spürbaren Mietenreduktion kommen wird, dass auch das Geoparkzentrum nach St. Philippen/ Št. Lipš übersiedeln könnte.

Spodaj podpisani občinski mandatarji stavijo po § 41 K-SOR sledeči

P R E D L O G :

Občina Železna Kapla-Bela se naj z imobilijско družbo republike Avstrije pogaja za cenejšo najemnino Geopark centra in kot alternativo za center ponudi prostore stare telovadnice.

Dieser Antrag wurde dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Antrag der SPÖ Gemeinderäte betreffend Bereitstellung von Windeltonnen:

Gemeinderäte der Sozialdemokratischen Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gem. § 41 K-AGO: Antrag auf Bereitstellung einer „Windeltonne“

Da Jungfamilien mit Kleinkindern aufgrund des großen Windelaufkommens mit den Kapazitäten ihrer normalen Mülltonne oft nicht mehr auskommen sollte die Gemeinde hier als Entlastung mit einer kostenlosen „Windeltonne“ im Sinne einer familienfreundlichen Gemeinde Abhilfe schaffen.

Erfahrungen aus Gemeinden, die diese Aktion bereits umgesetzt haben zeigen, dass diese Serviceleistung, welche sehr gut angenommen wird, eine wesentliche Entlastung für Familien mit Kindern ist.

Umsetzungsmöglichkeiten wären anstatt einer Windeltonne auch beispielsweise kürzere Abfuhrintervalle, größere Tonnen oder zusätzliche Müllsäcke. Die daraus entstehenden Mehrkosten sollen als Familienförderung von seiten der Gemeinde übernommen werden.

Eine rasche Umsetzung dieses Antrages wird im Sinne unserer Jungfamilien gefordert.

Bad Eisenkappel, 25.04.2019

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

A collection of handwritten signatures in blue ink. From left to right, there are several signatures, including one that appears to be 'G. J. Kampert', another 'A. J. ...', and a larger one 'Peter Böcher'. There are also some illegible scribbles and a vertical signature on the far right.

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Bildung sowie dem Finanzausschuss zugewiesen.

D) Antrag der SPÖ-Gemeinderäte betreffend dem Einbau von Gegensprechanlagen und Türöffnern bei den Gemeindewohnhäusern:

Gemeinderäte der Sozialdemokratischen Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gem. § 41 K-AGO: Einbau von Gegensprechanlagen mit elektrischem Türöffner bei den Gemeindewohnhäusern

Im vergangenen Jahr wurde im gemeindeeigenen Wohnhaus Nr. 226 eine Gegensprechanlage eingebaut. Diese hat sich lt. Auskunft der MieterInnen sehr bewährt.

Um nun auch dem Wunsch der MieterInnen in den übrigen Gemeindewohnhäusern nachzukommen, stellen wir den Antrag, den Einbau solcher Gegensprechanlagen samt elektrischem Türöffner auch für die noch nicht damit ausgestatteten Wohnhäuser vorzubereiten.

Beantragt und gezeichnet von den SPÖ-GemeinderätInnen:

Bad Eisenkappel, 25.04.2019

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

A collection of handwritten signatures in blue ink, representing the council members who signed the proposal. The signatures are written in a cursive style and are arranged in two rows. Some of the names are partially legible, such as 'Gy Langenst', 'Püschl', and 'Püschl Ewaldin'.

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz zugewiesen.

E) Antrag der SPÖ-Gemeinderäte betreffend Defibrillatorsäule sowie Ankauf eines Defibrillators.

Gemeinderäte der Sozialdemokratischen Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gem. § 41 K-AGO: Errichtung einer Defibrillator-Säule sowie Ankauf eines mobilen Defibrillators

Bei der Reanimation gibt es nur wenige Maßnahmen, welche wirksam helfen. Die Defibrillation ist eine davon. Die moderne Technik der Ersthelferdefibrillation erhöht die Überlebenschance wesentlich!

Aus diesem Grund erachten wir es als äußerst sinnvoll, die folgenden stark frequentierten Plätze mit Defibrillatoren auszustatten:

1. Errichtung einer Defi-Säule im Bereich ENI-Tankstelle und Bildungszentrum
2. Ankauf eines mobilen Gerätes für den Bereich des Hauptplatzes und Verwahrung im Tourismus- bzw. OBIR Tropfsteinhöhlenbüro.

Sowohl für die Säulenvariante als auch für mobilen Geräte gibt es aktuell Förderungen durch Soziallandesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner.

Um die Förderung ausschöpfen zu können sollte diese äußerst wichtige Maßnahme so rasch als möglich vorbereitet und umgesetzt werden!

Beantragt und gezeichnet von den SPÖ-GemeinderätInnen:

Bad Eisenkappel, 25.04.2019

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

[Handwritten signatures in blue ink]

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Bildung zugewiesen.

F) Antrag der SPÖ-Gemeinderäte betreffend Unverkäuflichkeit des Wohnhauses 79

Gemeinderäte der Sozialdemokratischen Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gem. § 41 K-AGO: Unverkäuflichkeit Haus 79 am Hauptplatz von Bad Eisenkappel

Das Haus 79 am Hauptplatz von Bad Eisenkappel ist zum einen ein für die Marktgemeinde historisch wertvolles Objekt, in ihm befand sich zum Zeitpunkt des Friedensvertrages von 1919, des Abwehrkampfes und der Volksabstimmung 1920 das Gemeindeamt der seinerzeitigen Gemeinde Vellach/Bela.

Zum anderen ist die touristisch-kulturelle Entwicklung der Marktgemeinde wesentlich vom einzigen im Eigentum der Marktgemeinde befindlichem Objekt am Hauptplatz abhängig. So ist die Optimierung der Passage und die Errichtung von Ausstellungsräumlichkeiten geplant, wodurch die bestehenden infrastruktur- und touristischen Einrichtungen besser eingebunden werden können. Immerhin befinden sich im unmittelbaren Bereich der geplanten Passage ein Kinderspielplatz, das Geoparkzentrum, das Imkerzentrum, die Galerie Vorspann|Galerija Vprega sowie das Büro der Obir-Tropfsteinhöhle. Die Passage würde somit neue attraktive Verbindungen zwischen den schon vorhandenen Angeboten und somit auch neue Synergien bieten. Vorhandene Ressourcen würden weiter gestärkt werden und der schon attraktive Hauptplatz um die Werkstatt im Hof qualitativ und funktional erweitert und der Hauptplatz bekäme neue Präsenz und neue Angebote.

Das Land Kärnten legt derzeit einen starken Fokus auf Ortskernbelebung und Stärkung von Ortszentren. Die oben angeführten Maßnahmen sind somit im Sinne der Intentionen des Landes Kärnten und tragen wesentlich zur Attraktivitätssteigerung des Hauptplatzes bei, bedürfen aber auch einer erheblichen Summe an öffentlichen Mitteln.

Da das Objekt 79 somit den wesentlichsten Drehpunkt für die touristisch-kulturelle-infrastrukturelle Entwicklung im Ortszentrum der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach darstellt, die Sanierungsinvestitionen (Dach, Passage, ...) über den Verkaufspreis nicht einbringbar sind und die Marktgemeinde angehalten sein sollte Bevorratungsflächen für künftige öffentliche Einrichtungen zu schaffen (z.B. Geopark-Zentrum), beantragen wir die Unverkäuflichkeit des Hauses 79 am Hauptplatz von Bad Eisenkappel.

Beantragt und unterzeichnet von den SPÖ-GemeinderätInnen:

Bad Eisenkappel, 25.04.2019
Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach

Dieser Antrag wurde dem Gemeindevorstand zugewiesen.

G) Antrag der EL-Gemeinderäte betreffend Windeltonne



Die Gemeindemandatare

Franz Josef Smrtnik, Gabriel Hribar, Mag.Jana Kacianka, Majda Furjan-Kutschnig, Willi Ošina, Bernard Smrtnik, Traudi Urschitz und Herbert Kogoj

stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela möge grundsätzlich die Einführung einer Windeltonne für Eltern von Kleinkindern vornehmen. Gleichzeitig soll eine Ermäßigung der Abfallgebühr für all jene Haushalte mit bettlegrigen und inkontinenten alten Menschen eingeführt werden.

Spodaj podpisani občinski mandatarji stavijo po § 41 K-SOR sledeči

P R E D L O G :

Občina Železna Kapla-Bela se naj uvde kanto za plenice za družine z malimi otroki ter olajša stroške starejšim občanom z inkontinenco.

Herbert Kogoj *Traudi Urschitz*
Majda Furjan-Kutschnig *Willi Ošina*
Bernard Smrtnik *Gabriel Hribar*
Franz Josef Smrtnik *Mag. Jana Kacianka*

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Bildung sowie dem Finanzausschuss zugewiesen.

Nach Abarbeitung der Anträge gemäß § 41 K-AGO wurde von den ÖVP-Gemeinderäten noch ein eingebrachter Dringlichkeitsantrag vorgetragen:

Fraktion der ÖVP Bad Eisenkappel
GV Markus Korotaj
GR Zupanc Richard

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 42 der K-AGO

an den GEMEINDERAT der Gemeinde Bad Eisenkappel.

Betrifft: Grundsatzbeschluss zur gemeindeübergreifenden
Zusammenarbeit bzgl. Recyclinghof

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Eisenkappel wird beauftragt die geeigneten Schritte einzuleiten um eine weitere Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung (gemeinsamer Recyclinghof) mit der Gemeinde Sittersdorf zu gewährleisten.

⋮

Begründung:

Die bisherige Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sittersdorf war und ist eine sehr Gute. Zudem ist die Stimmung in Sittersdorf pro Eisenkappel, selbst in deren Gemeinderat käme eine, laut Vize Bgm. Schmacher eine Mehrheit zustande. Eine alleinige Lösung für Bad Eisenkappel wäre sicherlich mit viel höheren Kosten verbunden, und bestimmt nicht zum Vorteil der Eisenkappler Bevölkerung.

⋮

Bad Eisenkappel, am 7. März 2019

Für die Gemeinderatsfraktion der ÖVP



Zunächst wurde über die Dringlichkeit abgestimmt.

Einstimmig hat der Gemeinderat die Dringlichkeit anerkannt.

Nach einer kurzen Debatte wurde über den Inhalt abgestimmt.

Einstimmig wurde der Antrag der ÖVP-Gemeinderäte angenommen.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister/*Zupan*



Die Protokollprüfer:

